Handout - „Zwangsvollstreckungssachen“

(Justizsekretäranwärter*innen)



Foto:bmJ

Teil 1

Theoretische Grundlagen

Die Vorschriften der Zwangsvollstreckung

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">8. Buch der ZPO</td><td></td></tr>
<tr><td>Erster Abschnitt
§§ 704 – 802 ZPO</td><td colspan="2">Zweiter Abschnitt</td><td>Dritter Abschnitt</td></tr>
<tr><td>➔ allgemeine Vorschriften

➔ gilt für alle Arten der ZV</td><td colspan="2">ZV wegen Geldforderungen (§§ 802 a – 882 h ZPO)</td><td>ZV wegen anderer Ansprüche (§§ 883 – 898 ZPO)</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">ZV in bewegliches Vermögen (§§ 808 – 863 ZPO)</td><td>ZV zu Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 – 886 ZPO)</td></tr>
<tr><td></td><td>ZV in körperliche Sachen (§§ 808 – 827 ZPO)</td><td>ZV in Forderungen und Rechte (§§ 828 – 863 ZPO)</td><td>ZV zur Erwirkung von Handlungen (§ 887 – 888 ZPO)</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>ZV zur Durchsetzung von Duldens-/Unterlassungsverpflichtungen (§ 890 ZPO)</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Schuldnerverzeichnis, §§ 882 b – 882 h ZPO</td><td></td></tr>
</table>



Parteien im Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsgläubiger

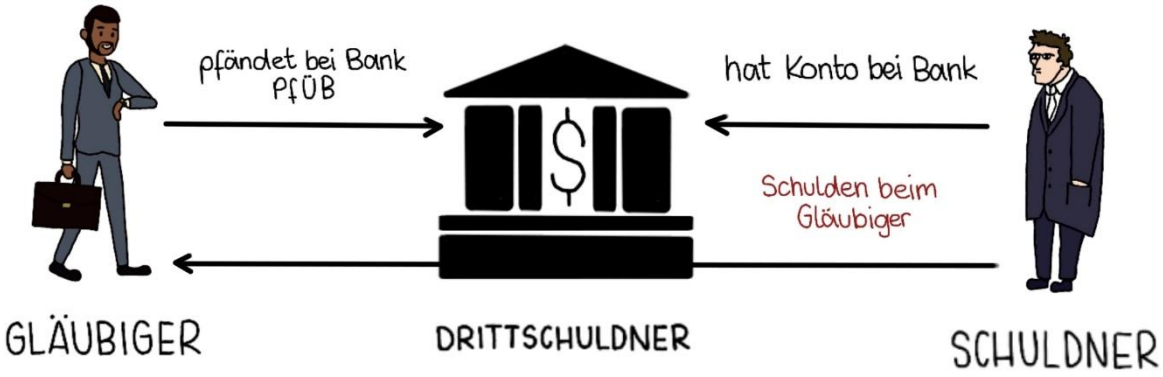
die Person, für die vollstreckt wird

Vollstreckungsschuldner

die Person, gegen die vollstreckt wird

Drittschuldner

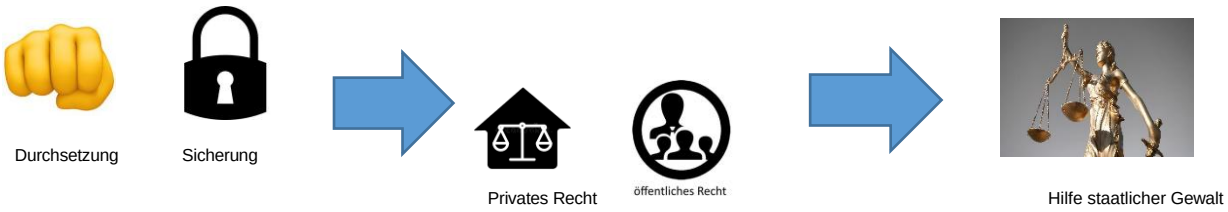
Schuldner einer Forderung, die vom Gläubiger des Gläubigers gepfändet wurde.



Einführung in das Verfahren der Zwangsvollstreckung

Was ist Zwangsvollstreckung?

- Durchsetzung und Sicherung von privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Gläubigers gegen den Schuldner mit Hilfe staatlicher Gewalt



Wer darf Schulden eintreiben?

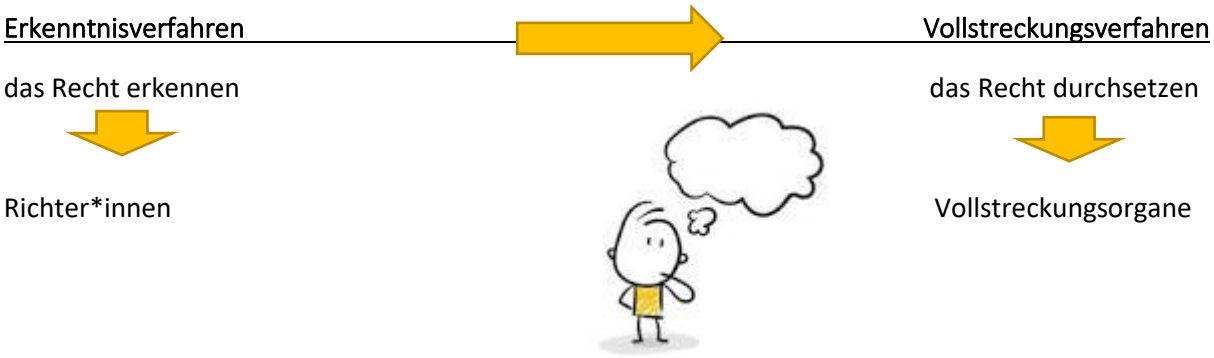
- Zwangsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren.
- Selbstjustiz ist verboten.
- Dem Staat steht das Zwangsmonopol zu. Wahrnehmung als hoheitliche Aufgabe!
- Der Vollstreckungsgläubiger hat einen Vollstreckungsanspruch gegen den Staat, der diesem nachkommen muss.
- Zur zwangsweisen Durchsetzung von Forderungen sind nur die durch den Staat bestimmten Organe (Vollstreckungsorgane) befugt.

Erkenntnisverfahren (1.-7.Buch der ZPO)

- ZV geht meist ein Erkenntnisverfahren voraus (Ausnahme: Mahnverfahren->VB)
- ZV ist klar abzugrenzen vom Erkenntnisverfahren
- Erkenntnisverfahren ist regelmäßig ein zivilprozessuales Verfahren in welchem bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Prozessgericht geklärt werden.
- Prüfung und Feststellung des Anspruchs des Klägers gegen den Beklagten
- Feststellung des Grundes, der Fälligkeit und der Höhe des Anspruchs
- Alle Einwendungen gegen den Anspruch sind spätestens im Rechtsmittelverfahren vorzubringen
- Ziel: Titulierung des Anspruchs, also was von wem in welcher Höhe
- Es ergeht ein Titel = Urteil, Beschluss, Vergleich usw. (30 Jahre gültig)
- Weitere Titel: Vollstreckungsbescheid (Mahnverfahren), Urkunden usw. §§704,794 ZPO

Vollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO)

- dient einzig und allein der Durchsetzung des titulierten Anspruchs
- Es findet keine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs statt.
- Es sind lediglich die Voraussetzungen der Vollstreckung zu prüfen.
- Allgemeine Voraussetzung müssen immer vorliegen = § 750 ZPO = Titel, Klausel, Zustellung
- Es können nur noch Einwendungen berücksichtigt werden, welche nach der Titulierung entstanden sind (z.B. Ich habe bereits gezahlt)
- Wird durch die Vollstreckungsorgane als hoheitliche Aufgabe durchgeführt



Zwangsvollstreckungsorgane und ihre Zuständigkeiten

1. Vollstreckungsgericht (Mobiliarvollstreckung)

- Forderungspfändung §§ 828 ff ZPO
- Erlass von zivilrechtlichen Haftbefehlen zur Erzwingung der Vermögensauskunft § 802 g ZPO
- Erlass von Durchsuchungsanordnungen § 758 a ZPO
- div. Entscheidungen über Vollstreckungsschutzanträge, z. B. § 765 a ZPO
- Vollstreckungserinnerungen § 766 ZPO
- Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung § 788 ZPO
- Verteilungsverfahren § 872 ZPO
- Widersprüche gegen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis § 882c ZPO

2. Gerichtsvollzieher

- Vermögensauskunft § 802 c ZPO
- Pfändung- und Verwertung von beweglichen Sachen § 808 ZPO
- Vollstreckung zivilrechtlicher Haftbefehle § 802 g ZPO
- Herausgabevollstreckung §§ 883, 885 ZPO
- Beseitigung von Widerstand § 892 ZPO
- Eintragungsanordnungsverfahren § 882 c ZPO
- Zustellungen § 192 ZPO

3. Prozessgericht

Gericht, das im Erkenntnisverfahren des ersten Rechtszuges tätig

- zur Erwirkung von vertretbaren Handlungen nach § 887 ZPO (Handlungen, die auch von jemand anderem erbracht werden können, z. B. Beklagter wird verurteilt, einen auf das Nachbargrundstück überhängenden Zweig zu entfernen) (Vollstreckungsart: Ermächtigung die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen)

- zur Erwirkung von unvertretbaren Handlungen nach § 888 ZPO (Handlungen, die nicht durch andere Personen erbracht werden können, z. B. Beklagter wird verurteilt, dem Kläger ein Arbeitszeugnis zu erteilen)
- Anordnung von Zwangsgeld oder Zwangshaft

4. Grundbuchamt

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch

- Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 867 Abs. 1 ZPO)

5. Versteigerungsgericht (Immobiliarvollstreckung)

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch

- Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 15 ZVG)
- Anordnung der Zwangsverwaltung (§ 146 Abs. 1, § 15 ZVG)
- Teilungsversteigerung (§180 ZVG)

6. Vollstreckungsbehörden

- Beitreibung von Außenständen der Gemeinden, Landkreise, Länder, dem Bund und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (nach Abgabenordnung – AO)
- eigene Bescheide, Vollstreckungsbeamte und Vorschriften

Prüfen Sie, welches Vollstreckungsorgan mit welcher Vollstreckungshandlung bei den folgenden Fällen jeweils zuständig ist. Bestimmen Sie die jeweilige Vorschrift im Gesetz!

Aufgabe 1:

Urteil des AG Schöneberg in einer Wohnraummietsache.

Urteilstenor: Die Beklagten werden verurteilt, die von ihnen genutzte Doppelhaushälfte, Musterstr. 1, Berlin bestehend aus 4 Zimmern , 1 Küche, 2 Toiletten mit Bad/Dusche und Gartengrundstück von 250 qm zu räumen und vollständig geräumt an die Klägerin herauszugeben.

Aufgabe 2:

Urteil des Arbeitsgerichts Berlin.

Urteilstenor: Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Zug um Zug gegen Rückgabe des unter dem Datum des 02. Juli 20… erteilten Zeugnisses unter dem gleichen Datum folgendes Zeugnis zu erteilen:...(Zeugnistext)

Aufgabe 3:

Urteil des Landgericht Berlin.

Urteilstenor: Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 75.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.09.20… zu zahlen.

Aufgabe 4:

Urteil des AG Potsdam zum Anspruch des Mieters auf Beseitigung des Schimmelbefalls.

Urteilstenor: Die Beklagte wird verurteilt, das Badezimmer in der Wohnung 2, Musterstr. 8, Potsdam, in der Weise instand zu setzen, dass der Schimmelbefall professionell entfernt wird. Eventuell im Anschluss anfallende Malerarbeiten sind ebenfalls durch die Beklagte zu tragen.

Aufgabe 5:

Der Gläubiger hat einen Titel über 18.000 €.

Aus der Vermögensauskunft (VAK) geht hervor, dass der Schuldner Eigentümer eines Hauses ist, in dem sechs Wohnungen vermietet sind.

Zuständigkeiten

⇨ § 802 ZPO erklärt die angeordneten Gerichtsstände zu ausschließlichen, d.h. hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit können keine anderen Regelungen zwischen den Parteien getroffen werden (Abweichungen sind anfechtbar)

Sachliche Zuständigkeit

- § 764 Abs. 1 ZPO Amtsgerichte sind Vollstreckungsgerichte
- § 753 Abs. 1 ZPO sofern nicht die Amtsgerichte zuständig sind, ist es der Gerichtsvollzieher
- § 828 Abs. 1 ZPO Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (Forderungspfändung)

Örtliche Zuständigkeit

- § 764 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlung stattfinden soll (**allgemein**)

- § 828 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (**Forderungspfändungsverfahren)**

- § 802 e ZPO das Amtsgericht in dessen Bezirk der Schuldner zum Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz hat (**Abnahme der VAK**)

Funktionelle Zuständigkeit

- Grundsätzlich sind Geschäfte der ZV nach dem 8. Buch der ZPO soweit sie vom Vollstreckungsgericht wahrgenommen werden, dem Rechtspfleger übertragen, § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPflG

- Gem. § 4 Abs. 2 RpflG ist der Rechtspfleger aber nicht befugt, Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen.



Haftbefehle, Durchsuchungen, Nachtbeschlüsse fallen daher zurück in die Zuständigkeit des Richters
(ebenso Erinnerung nach §766 ZPO gegen die Art und Weise der ZV)

Das Vollstreckungsverfahren

-Vollstreckung wird eingeleitet durch den Vollstreckungsauftrag oder Vollstreckungsantrag

- Dem Auftrag/Antrag ist regelmäßig der Titel als Grundlage der Vollstreckung beizufügen. (Verhinderung der doppelten Vollstreckung)

Vollstreckungsauftrag

- wird dem Gerichtsvollzieher erteilt, § 753 ZPO
- Sind bei einem Gericht mehrere Gerichtsvollzieher tätig, ist eine Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei dem Gericht einzurichten.
- Gerichtsbezirk wird nach Straßenzügen aufgeteilt und jeweils ein Teil einem Gerichtsvollzieher im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen.
- Gläubiger kann zur Beauftragung des zuständigen GV die Mitwirkung der GV-Stelle in Anspruch nehmen, da ihm die straßenmäßige Aufteilung regelmäßig unbekannt ist.
- Auftrag gilt mit Eingang in der GV-Stelle als erteilt
- bei elektronischer Übermittlung mit Eingang beim GV

Vollstreckungsantrag

- Vollstreckungsanträge sind schriftlich bei den Vollstreckungsgerichten einzureichen
- mit Antragstellung ist das Vollstreckungsverfahren eingeleitet



Dispositionsbefugnis

➔ Der Gläubiger ist der **„Herr des Verfahrens“**

- bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, wie vollstreckt wird
- Vollstreckungsorgan ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Weisungen des Gl. Gebunden
- Gl. entscheidet, ob Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird oder nicht
- Titel muss nicht zwangsweise durchgesetzt werden
- Gl. kann bestimmen, mit welchem Vollstreckungsverfahren er seinen Anspruch durchsetzen will (Auftrag/Antrag)
- Gl. kann gestellten Antrag/Auftrag jederzeit zurücknehmen, auf seine Rechte aus dem Titel ganz oder teilweise verzichten, das Verfahren einstellen bzw. ruhend stellen

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen müssen immer vorliegen, **§ 750 ZPO**
- Person für und gegen die vollstreckt werden soll, muss im Titel oder der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich benannt sein.
- Titel, Klausel, Zustellung müssen vorliegen

1. Titel §§ 704, 794 ZPO

- Titel muss bereits zugestellt sein oder gleichzeitig zugestellt werden
- ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel ist ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Endurteil § 704 ZPO
- weitere Vollstreckungstitel, z.B. Vergleich, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheid § 794 ZPO

Rechtskräftig §705 ZPO

- ⇨ Titel ist nicht mehr abänderbar (Rechtsmittelweg ist ausgeschöpft; Rechtsmittelverzicht der Parteien; Rechtsmittelfrist ist abgelaufen)

Vorläufig vollstreckbar §708 ZPO

- ⇨ **grundsätzlich jeder Titel**
- Gläubiger muss nicht die Rechtskraft eines Titels abwarten, bevor er den titulierten Anspruch zwangsweise durchsetzen lässt
- Kann umgehend nach der Titulierung die Vollstreckung einleiten
- Risiko des Gläubigers: Titel wird im Rechtsmittelverfahren aufgehoben; ggf. hat der Schuldner nach Aufhebung des Titels im Rechtsmittelverfahren Schadensersatzanspruch gegen den Gläubiger

Vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung

- § 709 ZPO bestimmte Titel sind nur vorläufig vollstreckbar gegen eine Sicherheitsleistung
- der Gl. muss vor der Vollstreckung einen im Titel bestimmten Betrag hinterlegen
- Betrag ist beziffert und im Titel benannt
- Hinterlegung von Geld erfolgt in Berlin nur bei der Hinterlegungsstelle des AG Tiergarten (§ 3 ZuwV)

- Hinterlegung ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen und eine Abschrift dieser Urkunde vor oder gleichzeitig mit der Vollstreckung dem Schuldner zuzustellen (§ 751 Abs. 2 ZPO)
- Prüfung, ob ordnungsgemäß und in entsprechender Höhe hinterlegt, sowie ob der Nachweis dem Schuldner zugestellt wurde, obliegt dem jeweiligen Vollstreckungsorgan
- Nicht zu prüfen ist, ob der Titel eigentlich nur gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne vorläufig vollstreckbar zu erklären wäre (Entscheidung trifft das Prozessgericht)
- Hinterlegung dient dem Schuldner als Schutz vor unwiederbringlichen Rechtsverlusten durch Vollstreckung vor Rechtskraft des Titels (Bsp. vollstreckt ein zahlungsunfähiger Gläubiger einen zahlungsfähigen Schuldner und wird dann der Titel aufgehoben, erhält der Schuldner u.U. weder seine gepfändeten und ggf. bereits verwerteten Sachen zurück und hat auch keine realistische Chance auf einziehbaren Schadensersatz)
- Muss der Gl. Sicherheit leisten, hat der Schuldner hierauf Zugriff bei Aufhebung des Titels.

⇨ Sicherheitsleistung soll eine Hürde für den Gläubiger darstellen, schon vor Rechtskraft des Urteils die Vollstreckung einzuleiten.

<u>Abwendungsbefugnis § 711 ZPO</u>

- Schuldner kann auf Antrag eingeräumt werden, Sicherheitsleistungen zu hinterlegen, um Vollstreckung vorerst abzuwenden
- Schutz für den Gläubiger vor unwiederbringlichen Rechtsverlusten, falls der Schuldner bei einem langwierigen Rechtsmittelverfahren alles Pfändbare ausgibt

2. Vollstreckungsklausel §§ 724-727 ZPO

- **amtliches Zeugnis darüber, ob ein Titel wirksam und vollstreckbar ist**
- Klausel macht aus einer Ausfertigung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels, § 724 ZPO
- Klausel ist zwingende Voraussetzung der Vollstreckung.
- Aus einer Ausfertigung ohne Klausel kann die Vollstreckung nicht betrieben werden, Ausnahme: **Vollstreckungsbescheid** (ggf. qualifizierte Klausel), einstweilige Verfügungen, Arreste, KFB gem. § 795a ZPO
- **Merke: Die Ausfertigung ersetzt die Urschrift im Rechtsverkehr. (§ 47 BeurkG)**

Einfache Klausel

- Text ist in § 725 ZPO vorgeschrieben und darf nicht abgewandelt werden:

„Vorstehende Ausfertigung wir dem … (Parteienbezeichnung) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

- Wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt (Prozessgericht)

Qualifizierte Klausel

- wird vom Rechtspfleger erteilt (Prozessgericht)
- Unterscheidung in ***titelergänzende Klausel*** § 726 ZPO und ***titelumschreibende Klausel*** § 727 ZPO
- Vollstreckungsbescheid bedarf lediglich der qualifizierten Klausel, wenn Notwendigkeit gegeben ist.

Übungsaufgaben

Fall 1:

Der Tenor eines Urteils lautet wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, bis zum 01.05.20… an den Kläger 5.000 € zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Aufgaben

Am 03.04.20… beantragt der Kläger die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

a) Wer ist für die Klauselerteilung zuständig und kann sie bereits am 03.04. erteilt werden?
b) Ab wann darf die Zwangsvollstreckung frühestens beginnen?
c) Wer überprüft dann diese Bedingung?

Fall 2:

Der Tenor eines Urteils lautet wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 € zu zahlen.

2. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 10.500 € vorläufig vollstreckbar.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Kläger beantragt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und diese wird ihm auch erteilt.

Aufgaben

a) Wer erteilt die Klausel?

Der Gläubiger beantragt beim Vollstreckungsorgan die ZV beim Schuldner durchzuführen, da dieser die 10.000 € noch nicht bezahlt hat. Er legt dazu einen Hinterlegungsschein vor, aus dem sich ergibt, dass er einen Betrag in Höhe von 10.500 € ordnungsgemäß hinterlegt hat.

b) Darf die Vollstreckung durchgeführt werden, wenn man davon ausgeht, dass ein ordnungsgemäß erteilter Auftrag sowie die allgemeinen Voraussetzungen der ZV vorliegen?
c) Wer prüft die o.g. Bedingung?
d) Was muss vor Beginn der ZV noch passieren?

Fall 3:

Es wurde Mahn- und Vollstreckungsbescheid erlassen. Alle Voraussetzungen waren gegeben. Der Antragsgegner hat nunmehr Einspruch gegen den VB eingelegt. Es erfolgte die Abgabe an das streitige Gericht. Erkenntnisverfahren wurde durchgeführt und durch folgenden Urteilstenor beendet.

1. Der Einspruch gegen den VB wird verworfen.

2. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Nach Urteilszustellung wurde dem Klägervertreter eine Ausfertigung des Urteils nebst Zustellvermerken übersandt.

Nunmehr sendete der Klägervertreter die Urteilsausfertigung nebst Zustellvermerken und den VB an das Prozessgericht zurück, mit dem Antrag auf beiden Titeln eine Vollstreckungsklausel zu setzen.

Wie verfahren Sie?

3. Zustellung §§ 166 ff ZPO

Aus § 750 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass die Vollstreckung erst beginnen darf, wenn eine beglaubigte Abschrift des Urteils an den Schuldner zugestellt wurde oder gleichzeitig mit Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt wird. Diese Voraussetzung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Titel des § 794 ZPO.

Unter Zustellung versteht man die Bekanntgabe eines Schriftstücks in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form. Die Zustellung bezweckt den Nachweis zu sichern, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Schriftsätze, besonders solche, die eine Frist in Lauf setzen, den Parteien zugegangen sind. Die Form der Zustellung ist im Gesetz genau vorgeschrieben (§§ 166 ff ZPO).

Ort der Zustellung

Der Ort der Zustellung kann dort sein, wo der Zustellungsempfänger angetroffen wird (§ 177 ZPO):

- an den Zustellungsempfänger in der eigenen Wohnung
- an einen erwachsenen Familienangehörigen oder an eine in der Familie beschäftigte Person oder an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner (§ 178 ZPO)
- in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person (§ 178 ZPO).

Die Zustellung kann auch durch Einlegen des Schriftstücks in einen Briefkasten oder eine ähnliche, verschlossene Vorrichtung erfolgen (Ersatzzustellung, § 180 ZPO).

Ist kein Briefkasten vorhanden, erfolgt die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks bei der Niederlegungsstelle des Postzustellers und entsprechende Benachrichtigung durch eine schriftliche Mitteilung, die z. B. auch an der Wohnungstür angebracht werden kann (§ 181 ZPO).

Wird die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert, ist das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung (Wohn-oder Geschäftsraum) zurückzulassen (§ 179 ZPO).

- ⇨ Bei Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück trotzdem als zugestellt. § 179 ZPO
- ⇨ Beachte: § 179 Satz 2 ZPO!

Zustellung von Amts wegen §§ 166 ff ZPO

Schriftstücke, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind grundsätzlich von Amts wegen zuzustellen (§ 166 Abs. 2 ZPO).

Die Zustellung wird von der Geschäftsstelle veranlasst.

Von Amts wegen zugestellt werden insbesondere Urteile und Schriftsätze, die zugleich eine gerichtliche Anordnung enthalten, z. B. die Klageschrift, mit der Ladung zum Termin, Schriftsätze, die Sachanträge oder die Klagezurücknahme enthalten, Rechtsmittelschriften usw.

Der Zeitpunkt der Zustellung ist auf dem Schriftstück zu vermerken.

Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt, Notar, einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt das Empfangsbekenntnis (§ 174 Abs. 1 ZPO).

Bei elektronischem Versand von Schriftstücken erfolgt die Beglaubigung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (§ 169 IV ZPO).

Zustellung auf Betreiben der Partei §§ 191 ff ZPO

Da die Entscheidungen des Gerichts (Urteile und Beschlüsse) überwiegend von Amts wegen zugestellt werden, kommt die Zustellung auf Betreiben der Partei eher selten vor. Im Auftrag der Partei wird in der Zwangsvollstreckung die vorgeschriebene Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung vorgenommen. Im Übrigen kommt die Zustellung auf Betreiben der Partei bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Arrest-Beschlüssen und Einstweiligen Verfügungen vor.

Zustellungsorgan ist der Gerichtsvollzieher. Der Zustellungsauftrag kann von der Partei unmittelbar dem Gerichtsvollzieher erteilt oder die Geschäftsstelle des Prozessgerichts ersucht werden, den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Die Partei kann sich auch direkt an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts wenden. Gibt die Partei keinen entsprechenden Auftrag, kann der Gerichtsvollzieher wählen, ob er persönlich oder durch die Post zustellen will.

In der Regel stellt der Gerichtsvollzieher durch die Post zu. Er übergibt das zuzustellende Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten am Bestimmungsort aufzutragen (§ 194 ZPO).

Persönlich stellt der Gerichtsvollzieher nur zu, wenn er die Zustellung mit einer sonstigen Amtshandlung verbindet.

Eine weitere Möglichkeit der Zustellung auf Betreiben der Parteien ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Öffentliche Zustellung §§ 185 ff ZPO

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn z. B. der Aufenthaltsort einer Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigen nicht möglich ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushang an der Gerichtstafel. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist.

Übungsaufgaben zur Zustellung

Geben Sie auch die entsprechende Vorschrift an!

Fall 1:

In dem Rechtsstreit Droste/ Hülshoff ist ein Schriftsatz zuzustellen. Der berufstätige Beklagte ist tagsüber nicht anzutreffen. Der Postbote stellt das Schriftstück deshalb in der Wohnung des Beklagten zu an:

a) die Ehefrau des Beklagten

b) die Lebensgefährtin des Beklagten

c) den 15jährigen Sohn

d) die Haushälterin

e) Cousin, der im Erdgeschoss des Hauses lebt und dort angetroffen wird

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 2:

Ilse Meise klagt gegen ihren Ehemann Alfons Meise auf Zahlung eines monatlichen Taschengeldes i.H.v. 80 €.
Der Postbote trifft bei der Zustellung nur die Ehefrau an und übergibt ihr das Schriftstück.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 3:

Der Postbote möchte eine Zustellung vornehmen. Trifft aber den Zustelladressaten nicht an. Als er das Haus wieder verlassen möchte, sieht er auf der anderen Straßenseite die Nachbarin des Zustelladressaten in ihr Auto steigen. Diese ist ihm auch als dessen Nachbarin bekannt. Er kann sie noch abfangen und ihr die Zustellung übergeben.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 4:

Der Postbote trifft Herrn Lenz persönlich zu Hause an und möchte ihm ein Schriftstück zustellen. Herr Lenz verweigert die Annahme. Der Postbote legt das Schriftstück kurzerhand auf den Telefontisch und verlässt die Wohnung des Beklagten.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 5:

In einer Zivilprozessangelegenheit soll der Beklagten das Urteil durch die Post zugestellt werden. Der Postbote trifft die Beklagte unterwegs zufällig beim Gassi-Gehen auf der Straße und händigt ihr dort das Schriftstück aus und erstellt die ZU.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 6:

Der Postbote möchte bei dem Schuldner eine Zustellung vornehmen. Dieser ist nicht zu Hause. Auch keine andere Person des Haushalts wird angetroffen. Einen Briefkasten kann der Postbote auch nirgends entdecken. Er bringt das zuzustellende Schriftstück zur nächsten Postfiliale und befestigt hierüber eine Mitteilung an der Tür des Zustelladressaten. Dann füllt er die Zustellungsurkunde aus und sendet sie zurück an das Amtsgericht. Drei Monate nach der Zustellungsurkunde trifft ein Rückbrief mit dem Vermerk „Nicht abgeholt nach Niederlegung“ ein.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 7:

Sämtliche Zustellungsversuche des Postboten waren bisher vergeblich. Es war niemand anzutreffen.
Welche Zustellungsmöglichkeiten bietet das Gesetz?

Verfahrensgrundsätze

a) Beibringungsgrundsatz § 138 ZPO

Parteien müssen mittels entsprechender Urkunden die vorgetragenen Tatsachen glaubhaft machen

b) Formalisierungsgrundsatz

- Vollstreckungsorgane haben die formalen ZV-Voraussetzungen und Zulässigkeit zu prüfen
- **keine** materiell-rechtliche Prüfung der Ansprüche, nur Durchsetzung

c) Beschleunigungsgrundsatz § 802a ZPO

d) Verbot der Überpfändung § 803 ZPO

e) Verbot der Kahlpfändung § 811 ZPO

f) Effektive Verwertung

Das Pfändungsgut darf nicht verschleudert werden.

g) Prioritätsgrundsatz § 804 Abs. 3 ZPO

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“

Aber: Pfändet der Gerichtsvollzieher für mehrere Gläubiger gleichzeitig, haben sämtliche Pfändungspfandrechte den gleichen Rang. Der Erlös ist im Verhältnis der Forderungen aufzuteilen.

Übung zum Prioritätsgrundsatz

Dem Gerichtsvollzieher liegt seit 6 Monaten der vollzugsreife Vollstreckungsauftrag des Gläubigers Leo Laterne gegen den Schuldner Max Materne über eine Vollstreckungsforderung i.H. von 1.000,00€ vor. Bisher ist der Gerichtsvollzieher allerdings noch nicht dazu gekommen, sich zur Wohnung des Schuldners zu begeben, um dort zu vollstrecken.

Als ein weiterer Auftrag des Gläubigers Bruno Bagatelle gegen den Schuldner Max Materne wegen einer Forderung von 500,00 € hinzukommt, rafft der Gerichtsvollzieher sich auf und begibt sich zum Schuldner, um zu vollstrecken.

Er findet als einzigen pfändbaren Gegenstand einen Siegelring an der Hand des Schuldners (geschätzter Verkaufswert von 1.200,00 €) vor.

Wie würde der Gerichtsvollzieher vorgehen?

1. Pfändet er den Ring zuerst für Leo und dann für Bruno, erhält Leo 1.000,00 € und Bruno 200,00 €.

2. Pfändet er den Ring zuerst für Bruno, wird dieser mit 500,00 € in voller Höhe befriedigt und Leo erhält mit 700,00 € mehr als er vermutlich noch erwartet hat.

3. Pfändet er den Ring für beide gleichzeitig, wird der Erlös im Verhältnis der Forderungen verteilt und Leo erhält 800,00 € und Bruno 400,00 €.

Aufgabe 1:

Sie wollen aus einem Urteil wegen eines Anspruchs auf Zahlung von 1.650 € die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher teilt mit, dass der Schuldner vor drei Wochen verstorben ist und Ehefrau und Sohn hinterlässt.

Welche Schritte müssen Sie unternehmen, um die Zwangsvollstreckung betreiben zu können?

Wohin wenden Sie sich mit den entsprechenden Anträgen?

Aufgabe 2:

Frau Klara Muster hat 20.. vor ihrer Eheschließung unter ihrem Geburtsnamen Kater einen erfolgreichen Prozess gegen Herrn Becker geführt.

Sie will nunmehr aus dem Urteil vollstrecken.

Was ist zu veranlassen?

Aufgabe 3:

Welche Anordnungen hat das Gericht hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit und evtl. Sicherheitsleistungen bei dem nachstehenden Urteil getroffen?

a) Urteil des Amtsgerichts „Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 6.775 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.Juli 20.. zu zahlen."

b) Versäumnisurteil „Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 6.775 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.Juli 20.. zu zahlen."

Aufgabe 4:

Eine Klage ist abgewiesen worden. Die Kosten sind dem Kläger auferlegt worden.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss über 925,30 € vom 20.3.20… wurde dem Kläger am 25.03.20…zugestellt.

Kann am 30.03.20… aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt werden?

Prüfung der Voraussetzungen durch den GV

1. Auftrag

-Inhalt des Auftrages

-Zuständigkeit (örtlich, funktionell)

2. Allgemeine Voraussetzungen

-Titel (§§704,794 ZPO)

-Klausel (§§724ff ZPO)

-Zustellung (§§ 166ff ZPO)

3. Besondere Voraussetzungen

- Ablauf einer Wartefrist nach Zustellung (Bsp. KFB)
- Abhängigkeit vom Eintritt eines Kalendertages
- Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers
- Abhängigkeit von einer Zug um Zug zu erbringenden Leistung

4. Vollstreckungshindernisse (dürfen nicht vorliegen)

1. Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Anweisung des Gläubigers
2. Vollstreckungshindernisse nach § 775 ZPO
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens



Der Gerichtsvollzieher Kuckuck pfändet beim Schuldner Habnichts einen Bechstein-Flügel und setzt einen Versteigerungstermin an. Ein paar Tage später erscheint der Schuldner Habnichts beim Gerichtsvollzieher Kuckuck im Büro.

Was wird Gerichtsvollzieher Kuckuck tun, wenn Schuldner Habnichts ihm vorlegt:

1. Quittung über vollständige Hinterlegung der Sicherheitsleistung (Abwendungsbefugnis § 711 ZPO)

2. Beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift

3. Urteilsausfertigung, aus der sich die Aufhebung des Vollstreckungstitels ergibt

4. Überweisungsbeleg der Bank; die gesamte Gläubigerforderung ist beglichen

5. Ausfertigung eines Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Gütliche Erledigung

Gemäß § 802b ZPO ist es eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers zu versuchen, auf eine gütliche Erledigung zwischen den Parteien hinzuwirken.

Arbeitsauftrag – Gütliche Erledigung

Erarbeiten Sie sich mit Hilfe des Gesetzestextes (§802b ZPO) die Antworten zu den nachfolgenden Fragestellungen!

a) Was kann eine gütliche Erledigung sein?

b) Welche Voraussetzungen müssen dazu vorliegen?

c) In welchem Zeitrahmen darf diese „gütliche Erledigung“ ablaufen?

d) Was sind die Auswirkungen in Bezug auf die Vollstreckung?

e) Welche Folgen hat ein Widerspruch seitens des Gläubigers?

f) Was passiert, wenn der Schuldner die Vereinbarung nicht erfüllt und in Rückstand gerät?

Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft (VAK) des Schuldners nach § 802 c ZPO ist im Rahmen einer vom Gläubiger gegen den Schuldner durchgeführten Zwangsvollstreckung gegenüber dem Gerichtsvollzieher abzugeben und dient dazu, dem Gläubiger Kenntnis der dem Schuldner gehörenden Vermögensgegenstände zu verschaffen, um in diese erfolgreich vollstrecken zu können.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Angaben in seiner Vermögensauskunft an Eides statt zu versichern.

§ 156 StGB: Wer eine eidesstattliche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 162 StGB: Hat er fahrlässig gehandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzung für die Abgabe der Vermögensauskunft ist das Vorliegen einer **vollstreckbaren Ausfertigung des Titels** und dem **Zustellungsnachweis** gem. § 802f VI ZPO sowie der **Vollstreckungsauftrag** des Gläubigers nach § 754 ZPO. Zudem darf der Schuldner nicht in der Lage sein, die titulierte Forderung **binnen 2 Wochen ab der Aufforderung zu zahlen** und kann keine vom Gläubiger akzeptierte **Ratenzahlungsvereinbarung anbieten und einhalten**.

Der Schuldner ist nach Ablauf von 2 Jahren verpflichtet, eine neue Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO abzugeben, es sei denn, der Gläubiger macht glaubhaft, dass es Tatsachen gäbe, die wesentliche Änderungen seiner Vermögensverhältnisse vermuten lassen. §802d ZPO

Eine Vermögensauskunft nach § 284 AO (Abgabenordnung) ist der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO gleichgestellt.

Der Gerichtsvollzieher kann im Anschluss an eine erfolglose Pfändung bestimmen, dass die Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners sofort stattfindet. Der Schuldner kann dieser Bestimmung widersprechen. Der Schuldner ist dann ordnungsgemäß zu laden. § 807 ZPO

Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

Terminsbestimmung und Ladung

Der Gerichtsvollzieher setzt dem Schuldner eine Frist von zwei Wochen, um die Schuld zu begleichen. Zugleich bestimmt er einen Termin nach Fristablauf zur Abgabe der Vermögensauskunft, sofern der Schuldner dieser Leistungsaufforderung nicht vollständig nachkommt.

Die Ladung zum Termin ist dem Schuldner persönlich zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner einen Prozessbevollmächtigten hat. Der Prozessbevollmächtigte muss auch nicht von der Ladung informiert werden.

Dem Gläubiger wird die Terminsbestimmung mitgeteilt. Er muss aber nicht an dem Termin teilnehmen.

Der Gerichtsvollzieher muss mit der Ladung den Schuldner belehren:

- welche Angaben in der VAK zu erfolgen haben
- welche Unterlagen er zum Termin zur Abgabe der VAK mitbringen muss
- über seine Rechte und Pflichten und die Folgen bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Termin
- über die Verletzung seiner Auskunftspflichten
- über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften bei Dritten
- über die Eintragung im Schuldnerverzeichnis

Der Gerichtsvollzieher kann den Schuldner in seine Geschäftsräume laden, aber auch einen Termin in der Wohnung des Schuldners anberaumen.

Sofern der Schuldner nicht in der Lage ist, die Forderung vollständig mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen, besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung gegenüber dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der vom Gläubiger vorgegebenen Bestimmungen.

Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft

Erscheint der Schuldner und ist zur Abgabe der Vermögensauskunft bereit, so hat er zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Der Gerichtsvollzieher erstellt ein elektronisches Dokument (Vermögensauskunft/Vermögensverzeichnis).

Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem Zentralen Vollstreckungsgericht (ZenVG) und schickt dem Gläubiger einen Ausdruck zu. Liegen von weiteren Gläubigern Aufträge zur Abnahme der Vermögensauskunft vor, erhalten diese ebenfalls jeweils einen Ausdruck.

Der Gerichtsvollzieher kann Abschriften des Vermögensverzeichnisses zudem an Gläubiger erteilen, sofern die Vorschriften des § 882 g vorliegen.

Erscheint der Schuldner nicht oder erscheint er, verweigert aber die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Angabe von Gründen, kann der Gläubiger den Erlass eines Haftbefehls beim zuständigen Vollstreckungsgericht beantragen. Im Regelfall wird dieser Antrag bereits mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gläubiger gestellt.

Haftbefehl

Der Haftbefehl gemäß § 802 g ZPO wird durch das Vollstreckungsgericht aufgrund des Antrags des Gläubigers durch einen Richter erlassen. Der Haftbefehl dient der Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft.

Haftbefehlsverfahren

Bei der Verhaftung ist dem Schuldner der Haftbefehl durch den Gerichtsvollzieher in beglaubigter Form auszuhändigen. Der Haftbefehl darf seit Erlass nur **2 Jahre** vollstreckt werden. Gibt der Schuldner nach Verhaftung die Vermögensauskunft ab, ist er sofort aus der Haft zu entlassen, da es sich hier um eine Zwangs- und Beugehaft handelt.

Die Haft darf die Dauer von **sechs Monaten** nicht übersteigen (§ 802 j Abs. 1 ZPO). Nach ihrem Ablauf ist der Schuldner aus der Haft zu entlassen. Eine nochmalige Verhaftung darf erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder erfolgen, es sei denn der Gläubiger macht glaubhaft, dass der Schuldner Vermögen erworben hat.

Im Regelfall befasst sich das Vollstreckungsgericht als Vollstreckungsorgan mit Anträgen auf Erlass eines Haftbefehls

- zur Erzwingung der Abgabe der VAK nach § 802 g ZPO
- zur Erzwingung der Abgabe der VAK § 284 AO
- zur Erzwingung der Abgabe der eV gemäß § 883 ZPO.

Haftbefehl nach § 802 g ZPO

Erscheint der Schuldner zum Termin des Gerichtsvollziehers nicht oder verweigert der Schuldner im Termin die Abgabe der Vermögensauskunft, liegen damit die Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls vor. Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der VAK gemäß § 802 g ZPO wird entweder direkt durch den Gläubiger oder im Rahmen eines „Kombi-Auftrages“ (Abgabe VAK, Erlass Haftbefehl) durch den Gerichtsvollzieher eingereicht.

Haftbefehl nach § 284 AO

Eine Vollstreckungsbehörde (z. B. Finanzamt) kann als Vollstreckungsorgan ebenfalls die Abgabe der Vermögensauskunft für öffentlich-rechtliche Forderungen verlangen. In diesem Fall ist der Vollziehungsbeamte der Behörde zuständig. Ein Haftbefehl zur Erzwingung der

Abgabe der VAK kann jedoch nur von einem Richter erlassen werden. Daher sind entsprechende Anträge gemäß § 284 AO von der Vollstreckungsbehörde an das Vollstreckungsgericht zu stellen. Die Verhaftung wird dann durch den Vollziehungsbeamten durchgeführt. Es gelten die Grundlagen des § 802 c ZPO.

Haftbefehl nach § 883 ZPO

Hat der Schuldner gemäß § 883 ZPO eine bewegliche Sache herauszugeben, so ist diese dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben (Herausgabevollstreckung). Wird diese Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitzt und auch nicht weiß, wo sich die Sache befindet. Verweigert der Schuldner diese Versicherung an Eides statt, kann zur Erzwingung der Abgabe der eV ein Haftbefehl erlassen werden. Es gelten die Vorschriften des § 802 g ZPO.

Zuständigkeiten Haftbefehlsverfahren

Sachlich
Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§§ 764 Abs. 1, 802 ZPO).

Örtlich
Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner seinen Sitz hat (§ 764 Abs. 2 ZPO, §§ 12, 13 ZPO i.V.m. §§ 7, 11 BGB).

Funktionell
Funktionell zuständig für den Erlass eines Haftbefehls ist ausnahmslos der **Richter**.

Voraussetzungen

Der Richter hat das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen (§§ 704 – 802 ZPO) sowie der in **§ 802 g Abs. 1 ZPO** aufgeführten Haftvoraussetzungen zu prüfen. Dabei prüft er von Amts wegen auch, ob die Voraussetzungen für die Abgabeverpflichtung der Vermögensauskunft im Termin vorgelegen haben.

Bei prozessunfähigen Schuldnern kann der Haftbefehl auch gegen einen gesetzlichen Vertreter vollstreckt werden, wenn dieser namentlich im Haftbefehl benannt wurde. Bei Firmen muss immer der gesetzliche Vertreter im Haftbefehl benannt werden.

Wiederholungsübung

Der Gläubiger Herr Theodor hat vor einigen Jahren mit seinem damals besten Freund, dem Schuldner Herrn Meißner, vereinbart, dass er ihm 20.000 € leihen würde. Herr Meißner sollte ihm dieses Geld innerhalb von 5 Jahren selbständig zurückzahlen.

Nach Ablauf der Zeit erinnerte sich Herr Theodor an diese Vereinbarung. Er schickte Herrn Meißner eine Erinnerung und als dieser überhaupt nicht reagierte, rang sich Herr Theodor dazu durch, beim zuständigen Prozessgericht eine Klage einzureichen und den Anspruch gegen Herrn Meißner feststellen zu lassen.

Im _____ erfolgte dann tatsächlich die Feststellung seines Anspruchs und als Bestätigung dessen hielt er einen _____ in den Händen.

Voller Freude über diesen Erfolg überlegte er, wie er jetzt zu seinem Anspruch kommen sollte. Sollte er mit diesem _____ zu Herrn Meißner gehen und die Zahlung einfordern? Er könnte seinen Nachbarn, einen angehenden Schwergewichtsboxprofi fragen, ob er ihn begleiten würde. Dadurch konnte er ja seinem Anliegen mehr Nachdruck verleihen!

Nein, das konnte er nicht tun. _____ ist in Deutschland verboten und das Zwangsmonopol liegt beim _____. Gegen diesen hat Herr Theodor einen _____.

Also entschied sich Herr Theodor für den Gerichtsvollzieher Kuckuck als zuständiges _____ und überreichte ihm die erhaltene Abschrift.

Würde der Gerichtsvollzieher jetzt tätig werden? _____ , denn um mit der Zwangsvollstreckung beginnen zu dürfen bedarf es eines _____ und der _____ _____ des Titels!

Wie kommt Herr Theodor nur an die _____ _____? Er wendet sich also mit einem Antrag an das _____. Hier nun bringt der _____ die _____ und die _____an, macht also aus einer _____ eine _____ _____.

Jetzt also konnte es losgehen. Herr Theodor überlegt, was die sinnvollste Variante wäre, um die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Er entschied sich in seinem Auftrag _____ _____ _____ _____ zu wählen. Denn dann hatte er den vollen Überblick über die _____ _____ des Schuldners und konnte überlegen, wie das weitere Vorgehen am effektivsten wäre.

Gerichtsvollzieher Kuckuck stellte also die Ladung zum Termin _____ _____ ____ _____, verbunden mit einer _____ und einer Frist von _____ dem Herrn Meißner zu.

Die Frist verstrich und der Schuldner erschien zum Termin. Jetzt hätte der Gerichtsvollzieher ihm die Vermögensauskunft abnehmen können, weil ihm der Auftrag und die vollstreckbare Ausfertigung vorlagen, außerdem war Herr Meißner nicht in der Lage, _____ _____an den _____ vorzunehmen oder eine _____ einzuhalten.

Aber Herr Meißner verweigerte die Abgabe der Vermögensauskunft. Glücklicherweise hatte Herr Theodor in seinem _____ daran gedacht, gleichzeitig den _____ zur Erzwingung dieser zu beantragen.

Der Gerichtsvollzieher sandte also die Unterlagen an das zuständige _____, welches durch ____ _____ des Schuldners bestimmt wird. Hier würde der _____ den _____ erlassen.

Mit erlassenem _____ machte sich Gerichtsvollzieher Kuckuck auf den Weg zu Herrn Meißner um die _____ _____ ____ _____erzwingen zu können.

Herr Meißner bekam gehörig einen Schreck, als ihm dieser _____vorgelegt wurde und gab nunmehr bereitwillig die _____ab. Der Gerichtsvollzieher Kuckuck erstellt ein _____ und übermittelt dieses an das _____ beim _____ _____ (Sitz: _____).

Der _____ist bei _____ ____ _____ sofort erloschen.

Herr Meißner erkundigt sich nach einigen Wochen beim Gerichtsvollzieher Kuckuck, ob er sich jetzt immer offenbaren müsse, wenn ein Gläubiger dies wünscht?

Gerichtsvollzieher Kuckuck klärt ihn darüber auf, dass er hierzu nur _____ verpflichtet sei, es sei denn, seine _____, dann könnte das Vermögensverzeichnis ergänzt werden, oder aber er möchte dies _____ ____. Ansonsten gelte aber eine Sperrfrist von _____.

Schuldnerverzeichnis

Das Zentrale Vollstreckungsgericht (ZenVG) führt ein Schuldnerverzeichnis über Personen, die u.a. die Vermögensauskunft abgegeben haben, deren Vollstreckung aussichtslos ist oder zum Termin der Abgabe nicht erschienen sind bzw. die Abgabe verweigert haben. Zudem wird im Zentralen Vollstreckungsgericht das Vermögensverzeichnis hinterlegt. Diese Datei wird nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht.§ 802k Abs. 1 Satz 4 ZPO

Darüber hinaus werden im Zentralen Vollstreckungsgericht Insolvenzdaten gespeichert.

Das Zentrale Vollstreckungsgericht befindet sich in Berlin im Amtsgericht Mitte.

Dem Schuldner wird die Anordnung der Eintragung durch den Gerichtsvollzieher zugestellt bzw. im Termin mündlich bekannt gegeben und im Protokoll aufgenommen.

Die Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt mit Ablauf von 3 Jahren (§ 882 e ZPO) oder

- der Schuldner den Gläubiger vollständig befriedigt hat
- der Eintragungsgrund fehlt oder weggefallen ist
- der Eintragungsgrund rechtswidrig war
- die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt wird.

Vollstreckungsportal

Über die Onlineplattform www.vollstreckungsportal.de ist jedem die Einsicht in die gespeicherten Daten – nicht aber in das Vermögensverzeichnis – gestattet. Behörden erhalten kostenfreie Auskunft. Alle anderen Personen können gegen eine Gebühr die Auskunft online beantragen.

Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung

Gegen die Eintragungsanordnung kann der Schuldner nach § 882 d ZPO binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen.

Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweiligen ausgesetzt wird.

Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers § 882c ZPO

Variante 1: § 882c Abs.1 S.1 Ziff. 1 ZPO

Schuldner erscheint nicht zum Termin bzw. verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft.

Variante 2: § 882c Abs.1 S.1 Ziff. 2 ZPO

Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Das Verzeichnis ist offensichtlich nicht dazu geeignet, den Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Variante 3: § 882c Abs.1 S.1 Ziff. 3 ZPO

Schuldner erscheint zum Termin und gibt die Vermögensauskunft ab. Die Auskunft lässt die Möglichkeit offen, dass die Forderung innerhalb eines Monats gezahlt werden könnte.

Pfändung beweglicher Sachen

Voraussetzung der Pfändung ist stets ein Pfändungsauftrag des Gläubigers an den für den Ort der Vollstreckungshandlung zuständigen Gerichtsvollzieher oder ein entsprechendes Ersuchen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle beim zuständigen Amtsgericht um Vermittlung des Pfändungsauftrages an den Gerichtsvollzieher.

Der Gerichtsvollzieher nimmt die zu pfändende Sache in Besitz (§ 808 ZPO). Er hat dem Schuldner Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten wegzunehmen. Andere Gegenstände bleiben u.U. im Gewahrsam des Schuldners. Die Pfändung wird jedoch durch ein vom Gerichtsvollzieher anzubringendes Pfandsiegel wirksam.

Bargeld ist direkt beim Gläubiger abzuliefern. § 815 ZPO

Der Gläubiger kann verlangen, dass er zu der Vollstreckungshandlung hinzugezogen wird.

Aber, der Gerichtsvollzieher hat nicht nur die Interessen des Gläubigers zu vertreten, er hat auch jede unnötige Schädigung des Schuldners zu vermeiden.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen, in dem auch der gewöhnliche Verkaufswert und der voraussichtliche Erlös anzugeben sind. §762 ZPO

Der Gerichtsvollzieher darf nur in das Eigentum des Schuldners vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher kann auch Sachen Dritter pfänden, die sich im Besitz des Schuldners befinden. Der Dritte, dem die Sache gehört, kann sein Recht durch Drittwiderspruchsklage (§ 771ZPO) geltend machen. Der Gerichtsvollzieher muss sich also keine Gedanken darübermachen, ob die Sache dem Schuldner gehört. Gemäß § 119 GVGA soll der aber nicht pfänden, wenn das Eigentum des Dritten eindeutig ist.

> (Die Drittwiderspruchsklage ist im Prozessgericht einzureichen. Es handelt sich hier um kein Verfahren, das in der Zwangsvollstreckung geführt wird.)

Pfändungsbeschränkung

Verbot der Überpfändung

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist (§ 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Pfändung von Hausrat

Hausrat soll nicht gepfändet werden, wenn ersichtlich ist, dass durch die Verwertung ein angemessener Erlös nicht zu erzielen ist. Befindet sich im Eigentum des Schuldners z. B. eine 10 Jahre alte Spielkonsole mit einem ursprünglichen Wert von 400,00 €, die aber aktuell lediglich noch einen Verkaufswert von 30,00 € beträgt ist diese nicht zu pfänden, da der Erlös letztlich nicht einmal die Kosten der Zwangsvollstreckung einbringen würde.

Unpfändbare Gegenstände

Der Pfändung grundsätzlich überhaupt nicht unterworfen sind die in **§ 811** ZPO aufgeführten Gegenstände.

Gemäß § 811 Ziff. 8 ZPO sind Tiere unpfändbar, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden. Aber: Auf Antrag des Gläubigers lässt das Gericht eine Pfändung von Haustieren zu, wenn die Unpfändbarkeit eine Härte für den Gläubiger bedeuten würde (im Rahmen des Tierschutzes und unter Berücksichtigung der Interessen des Schuldners).

Pfändungspfandrecht § 804 ZPO

Die Verfügungsmacht über einen gepfändeten Gegenstand wird dem Schuldner entzogen und geht auf den Staat über. Der Gegenstand wird beschlagnahmt. Zugunsten des Gläubigers entsteht ein Pfändungspfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand.

Aufgrund des Pfändungspfandrechts kann sich der Gläubiger aus dem Erlös der Pfandsache in Höhe seiner Forderung befriedigen.

Übung

1.) Bei der Vollstreckung gegen den Schuldner stellt der GV fest, dass dieser ein Taxiunternehmen betreibt.

- Kann das Fahrzeug gepfändet werden?
- Wie ist die Rechtslage, wenn der GV weiß, dass der Schuldner in 2 Monaten Rente erhält und dann sein Taxiunternehmen aufgeben wird?

2.) Der Gläubiger vollstreckt aus einem rechtskräftigen Urteil über 1.800 €. Der Gerichtsvollzieher hat beim Schuldner

- eine Stereoanlage im Wert von 750 €
- dessen Ehering / Brillantring im Wert von 1000 €

gepfändet. Der Schuldner ist der Ansicht, die ZV sei rechtswidrig, weil er dringend auf die gepfändeten Sachen angewiesen sei.

Nehmen Sie zu den Einwendungen des Schuldners Stellung!

Anschlusspfändung

Auch Sachen, die bereits gepfändet wurden, können gepfändet werden (§ 826 ZPO).

Hierzu protokolliert der Gerichtsvollzieher, dass er die gepfändete Sache für seinen Auftraggeber gleichfalls pfändet.

Der Gläubiger der Anschlusspfändung rangiert hinter dem Gläubiger der 1. Pfändung.

Fällt das Pfandrecht des 1. Gläubigers weg, weil es z. B. vom Vollstreckungsgericht für unzulässig erklärt wird, wirkt die Anschlusspfändung wie eine Erstpfändung.

Aber: Pfändet der Gerichtsvollzieher für mehrere Gläubiger gleichzeitig, haben sämtliche Pfändungspfandrechte den gleichen Rang. Der Erlös ist im Verhältnis der Forderungen aufzuteilen.

Austauschpfändung

Die Pfändung von unpfändbaren Gegenständen kann zugelassen werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor der Wegnahme der Sache ein Ersatzstück überlässt oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung stellt (§ 811 a ZPO).

D.h. von einer Austauschpfändung wird dann gesprochen, wenn dem Grunde nach ein unpfändbarer Gegenstand gepfändet und stattdessen ein gleichartiger Gegenstand mit geringerem Wert dem Schuldner überlassen wird.

Über die Zulässigkeit der Austauschpfändung entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers durch Beschluss (RM: sofortige Beschwerde § 793 ZPO).

Vorläufige Austauschpfändung

Der Gerichtsvollzieher kann eine Austauschpfändung auch ohne Zulassung vornehmen, wenn die Zulassung durch das Gericht zu erwarten ist. Er hat den Gläubiger davon zu unterrichten

und diesen darauf hinzuweisen, dass die Zulassung der Austauschpfändung binnen 2 Wochen beim Vollstreckungsgericht zu beantragen ist. (§ 811b ZPO).

Übung GV II

1. Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner
   - eine wertvolle Vase
   - einen Wintermantel mit Pelz
   - eine Fotoausrüstung.

   Der Schuldner behauptet, die Gegenstände seien nicht pfändbar, weil

   - die Vase ein Erbstück sei
   - er nur den einen Wintermantel besitze
   - er die Fotoausrüstung für seine Tätigkeit als Fotograf benötige.

Nehmen Sie zu den Einwendungen des Schuldners Stellung!

2. Der Schuldner ist verheiratet und hat 2 Kinder. Der GV findet bei der ZV am 8.April 20... folgendes vor:

   - eine Antike Ausgabe über die griechische Geschichte. Das Buch enthält den Vermerk: “ Eigentum von Leo Lesemaus”

- eine Nähmaschine, mit der die Ehefrau nicht nur für den eigenen Bedarf Kleider fertigt, sondern auch Heimarbeit verrichtet.

Kann der GV die vorgefundenen Sachen pfänden?

---

3. Das Amtsgericht hat den Beklagten vorläufig vollstreckbar verurteilt an den Kläger 650 € zu zahlen. Der mit der ZV beauftragte GV findet beim Beklagten als Schuldner

- einen Herrenring, dessen Wert er auf 100 € schätzt
- eine Schrankwand, deren Wert er auf 1500 € schätzt, die er aber bereits zu Gunsten eines anderen Gläubigers wegen 1000 € gepfändet hat.

Der Schuldner weist darauf hin, dass der Herrenring einem Freund gehört, der Ihn beim letzten Besuch im Badezimmer liegengelassen hat.

1. Kann der Gerichtsvollzieher den Herrenring Pfänden?
2. Wie wird die Pfändung der Schrankwand bewirkt?

Durchsuchungsanordnungen

Ist der Schuldner nicht anwesend, wenn der Gerichtsvollzieher zur Pfändung erscheint oder der Schuldner die Durchsuchung verweigert, dann kann der Gerichtsvollzieher nicht einfach in die Wohnung eindringen. Hierzu benötigt er eine richterliche Genehmigung.

Diese Genehmigung wird auf Antrag des Gläubigers beim zuständigen Vollstreckungsgericht erteilt (§§ 764 Abs. 1, 758a Abs.1 ZPO) Vor Erteilung ist der Schuldner anzuhören (Art.103 GG)

Gemäß § 758a Abs. 6 ZPO besteht für dieses Verfahren Formularzwang.

Der Gerichtsvollzieher ist gem. § 758 Abs. 2 ZPO befugt, sich zwangsweisen Zutritt zur Wohnung zu verschaffen und die Pfändung vorzunehmen. Bei Abwesenheit des Schuldners muss dies gem. § 759 ZPO unter Hinzuziehung von zwei Zeugen erfolgen.

Richterlicher Durchsuchungsanordnung § 758 a Abs. 1 ZPO

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Durchsuchung der Wohnung des Schuldners gegen seinen Willen
- Voraussetzung: bei vorherigen Vollstreckungsversuchen des GV hat der Schuldner
    - die Durchsuchung verweigert
    - war mehrfach nicht anwesend oder
    - es besteht die Gefahr der Vollstreckungsvereitelung

Richterliche Durchsuchungsanordnung § 758a Abs. 4 ZPO

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Vollstreckungshandlung zu Unzeiten (Nachtzeit 21.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen)

Richterlicher Durchsuchungsanordnung nach § 287 AO

- Antrag einer Vollstreckungsbehörde (z.B. Finanzamt, Hauptzollamt)
- Durchführung der Vollstreckungshandlung durch Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbehörde
- § 287 AO

Verwertung

Im Anschluss an die Pfändung erfolgt regelmäßig die Verwertung der gepfändeten Sachen. Die Verwertung wird vom Gerichtsvollzieher ohne erneuten Antrag des Gläubigers durchgeführt.

Der Gerichtsvollzieher kann mit dem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbaren, die die Begleichung der Schuld nach Möglichkeit binnen eines Jahres ermöglicht. Gegen eine solche Vereinbarung kann der Gläubiger jedoch widersprechen



.

Öffentliche Versteigerung

Die Verwertung der Pfandsache erfolgt in der Regel auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Sache durch den Gerichtsvollzieher (§ 814 ZPO).

Zwischen Pfändung und dem Versteigerungstermin muss eine Wartezeit von mindestens 1 Woche liegen (Ausnahme: Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner bei z. B. verderblichen Sachen).

Ort und Zeit der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 816 Abs. 3 ZPO).

Bieten darf jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person.

Die Versteigerung beginnt mit dem Mindestgebot als aktuelles Gebot (Startpreis). Der Betrag, der als Gebot abgegeben wird, muss auch bezahlt werden. Der Höchstbietende erhält den Zuschlag. Der Zuschlag erfolgt bei Vor-Ort-Versteigerungen durch einen dreimaligen Aufruf. Die zugeschlagene Sache darf nur gegen Zahlung dem Ersteher ausgehändigt werden.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung des Schuldners (§ 819 ZPO). Das Pfändungspfandrecht erstreckt sich auf den Versteigerungserlös.

Der Ersteher hat wegen Mängel der gemäß § 814 ZPO ersteigerten Sache keinerlei Gewährleistungsanspruch. Es handelt sich bei der Versteigerung um keinen Abschluss eines privatrechtlichen Kaufvertrages, sondern um einen staatlichen Hoheitsakt.

Internetversteigerung

Seit dem 30.07.2009 können Versteigerungen auf der Internetplattform www.justiz-auktionen.de erfolgen. Ob der Gerichtsvollzieher dann selbst oder über das Internet versteigert, entscheidet er selbst.

Bieter müssen sich registrieren lassen. Der Zuschlag erfolgt durch ein festgelegtes Aktionsende.

Besondere Arten der Verwertung

Gepfändetes Geld
Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. § 815 ZPO

Gepfändete Wertpapiere § 821 ZPO
Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind vom Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen.

Verwertung nach § 825 ZPO
Gemäß § 825 Abs. 1 ZPO kann auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort verwerten. Bsp.: Der Gerichtsvollzieher pfändet eine wertvolle Münzsammlung. Gläubiger und Schuldner vereinbaren, die Sammlung durch eine Münzfirma verkaufen zu lassen, weil auf diese Weise ein höherer Wert erzielt werden kann

Forderungspfändung

Zum Vermögen des Schuldners gehören nicht nur bewegliche Sachen und Grundstücke, sondern auch Forderungen und Rechte, die ihm gegen Dritte zustehen (z. B. Lohn- oder Gehaltsansprüche gegen den Arbeitgeber, Ansprüche gegen Banken u.ä.).

Die Forderungspfändung „zwingt“ den so genannten Drittschuldner (z. B. Bank, Arbeitgeber) dazu, den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung direkt auf den Gläubiger zu übertragen.

Die Übertragung des Anspruchs erfolgt durch Pfändung und Überweisung. Im Regelfall beantragt der Gläubiger beide Schritte gleichzeitig durch Antrag auf Pfändungs- (§§ 828, 829 ZPO) und Überweisungsbeschluss (§ 835 ZPO).

Die Pfändung ist zu vergleichen mit der Inbesitznahme und die Überweisung mit der Verwertung durch den Gerichtsvollzieher.

Durch die Überweisung erhält der Gläubiger das Recht, vom Drittschuldner die Zahlung an sich zu verlangen. Die Auszahlung durch den Drittschuldner erfolgt direkt an den Gläubiger.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Zuständigkeiten

Sachlich

Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§§ 828 Abs. 1, 802 ZPO).

Örtlich

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner seinen Sitz hat (§ 828 Abs. 2 ZPO, §§ 12, 13 ZPO i.V.m. §§ 7, 11 BGB).

Funktionell

Funktionell zuständig für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der Rechtspfleger (§ 20 I Nr. 17 RPflG).

Voraussetzungen

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unterliegt dem Formularzwang, d.h. für die Beantragung muss das offizielle Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses genutzt werden. Zudem soll der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von dem Rechtpfleger nicht geprüft werden, solange die Kosten des Antrages durch den Gläubiger nicht beglichen wurden. Ausnahmen:

- der Antrag wurde elektronisch eingereicht
- für den Antrag wurde PKH bewilligt
- es handelt sich um einen Titel eines Arbeitsgerichtes
- dem Antrag geht gleichzeitig ein VZV vorausgeht (Eilt! -Sache)
- der Antrag betrifft eine Landessache (gem. § 2 GKG)

Der Rechtspfleger hat das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen (§§ 704 – 802 ZPO):

Zudem hat der Rechtspfleger die Pfändbarkeit der Forderung zu prüfen, d.h. ob nach dem Vortrag des Gläubigers die Forderung überhaupt bestehen kann, nicht aber, ob sie wirklich besteht (Schlüssigkeitsprüfung). Trägt der Gläubiger z. B. vor, dass der Schuldner bei einer genau bezeichneten Bank ein Konto hat, wird der Rechtspfleger hier zum Ergebnis kommen, dass die Forderung bestehen kann und auch pfändbar wäre. Der Rechtspfleger wird nicht prüfen, ob das Konto auch wirklich existiert. Dies ist nicht erforderlich. Selbst wenn der Gläubiger vorträgt, dass er weiß, dass der Schuldner bei der Bank ein Konto haben soll, ist das für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausreichend.

Eine Forderung würde dann nicht bestehen, wenn sie z. B. aus einem illegalen Glücksspiel stammt, da diese verboten sind.

Gepfändet werden können bestehende Forderungen (z. B. Kontoguthaben), aber auch zukünftige Forderungen (z. B. Arbeitseinkommen).

Der Schuldner wird vor Erlass des Beschlusses auf keinen Fall angehört, da der Schuldner sonst Kenntnis von der bevorstehenden Pfändungsmaßnahme erhalten und diese evtl. vereiteln könnte. (§ 834 ZPO)

Zustellung an den Drittschuldner

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen (§ 829 Abs. 3 ZPO).

Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher persönlich mit der Zustellung des Beschlusses beauftragen oder das Gericht bitten, die Zustellung des Auftrages über die Geschäftsstelle zu vermitteln.

Die beglaubigte Abschrift des Beschlusses wird durch den Gerichtsvollzieher zuerst dem Drittschuldner per Post oder persönlich zugestellt.

Der Gerichtsvollzieher (oder der beauftragte Zusteller) muss auf der Zustellungsurkunde Tag, Stunde und Minute vermerken, um die Rangfolge sicherzustellen. Erst danach wird eine Abschrift des Beschlusses dem Schuldner zugestellt. Diese Zustellung erfolgt im Regelfall durch die Post. Die Abschrift des Beschlusses an den Schuldner wird mit einer Kopie der Zustellungsurkunde verbunden.

Abschließend verbindet der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Zustellungsurkunde an den Drittschuldner und der Zustellungsurkunde an den Schuldner und übersendet die Unterlagen an den Gläubiger formlos.

Drittschuldnererklärung

Gemäß § 840 ZPO kann der Gläubiger vom Drittschuldner eine so genannte Drittschuldnererklärung verlangen. Die Drittschuldnererklärung wird vom Gläubiger bereits mit dem Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt.

Nach erfolgter Pfändung hat der Drittschuldner dann gegenüber dem Gläubiger innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, ob die Forderung anerkannt wird, in welcher Höhe sie anerkannt wird, ob die Forderung bereits von einem anderen Gläubiger gepfändet wurde und ob der Drittschuldner zur Zahlung bereits ist.

Aber:

Der Drittschuldner macht sich jedoch durch die Verweigerung der Zahlung schadensersatzpflichtig.

Ob die Forderung gegenüber dem Drittschuldner wirklich besteht, stellt sich erst nach erfolgter Pfändung raus. Läuft die Pfändung ins Leere, ist der der Beschluss nichtig.

Es wird immer die zum Zeitpunkt der Pfändung bestehende Forderung gepfändet. Bei Arbeitseinkommen z. B. ist es auch möglich zukünftige Forderungen zu pfänden.

Überweisung

Durch die Überweisung zur Einziehung erlischt die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner wirklich nur in der Höhe, in der er auch tatsächlich vom Drittschuldner Geld bekommt. Eine evtl. Restforderung bleibt gegen den Schuldner bestehen.

Der Drittschuldner darf im Prinzip nur noch an den Gläubiger überweisen.

Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

- Befriedigung des Gläubigers durch Überweisung
- Drittschuldnerverbot (der Drittschuldner darf nur noch an den Gläubiger zahlen)
- Schuldnergebot (Schuldner darf Zahlungen des Drittschuldners nicht mehr entgegennehmen)
- § 829 Abs. 1 ZPO

Rangfolge - Prioritätsprinzip

Grundsätzlich gilt, wer zuerst kommt, steht an erster Stelle in der Befriedigung. Wird die Forderung gegenüber einem Drittschuldner von mehreren Gläubigern gleichzeitig gepfändet, entscheidet das Datum der Zustellung des Beschlusses die Rangfolge. Es wird immer nur eine Forderung nach der anderen beglichen. Ausnahmen stellen hier Forderungen wegen Unterhaltsschulden dar.

Pfändungsfreibetrag

Eine Pfändung darf nur innerhalb der Grenzen des § 850 c ZPO erfolgen. D.h. dem Schuldner muss immer genügend Geld zur Verfügung stehen, damit er seinen Lebensunterhalt in einem bescheidenen seinem Einkommen angepassten Rahmen bestreiten kann. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung, die jährlich zum 01.07.erneuert wird.

Hierbei wird das Einkommen des Schuldners zu Grunde gelegt sowie die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber anderen Personen.

Pfändung wegen Unterhaltsforderungen

Gemäß § 850 d ZPO kann wegen Unterhaltsforderungen eine verschärfte Pfändung bewilligt werden. Hierbei erfolgt keine Beachtung der Grenzen des § 850 c ZPO. Dem Schuldner darf nur das Existenzminimum verbleiben (Regelbetrag der Sozialhilfe + notwendige Kosten für Unterkunft und Heizung sowie evtl. Sonderbedarf z. B. Medikamente sowie Unterhalsbeträge für Unterhaltsberechtigte).

Pfändung des Einkommens

Bei der Pfändung des Einkommens wird der pfändbare Teil des Einkommens vom Arbeitgeber berechnet und es kommt nur noch der unpfändbare Betrag zur Auszahlung. Bekannte Unterhaltsverpflichtungen werden mit eingerechnet.

Beispiel für Pfändungsfreibeträge nach § 850c ZPO

Nach der Tabelle zu **§ 850c ZPO** ist nur ein bestimmter Betrag pfändbar.

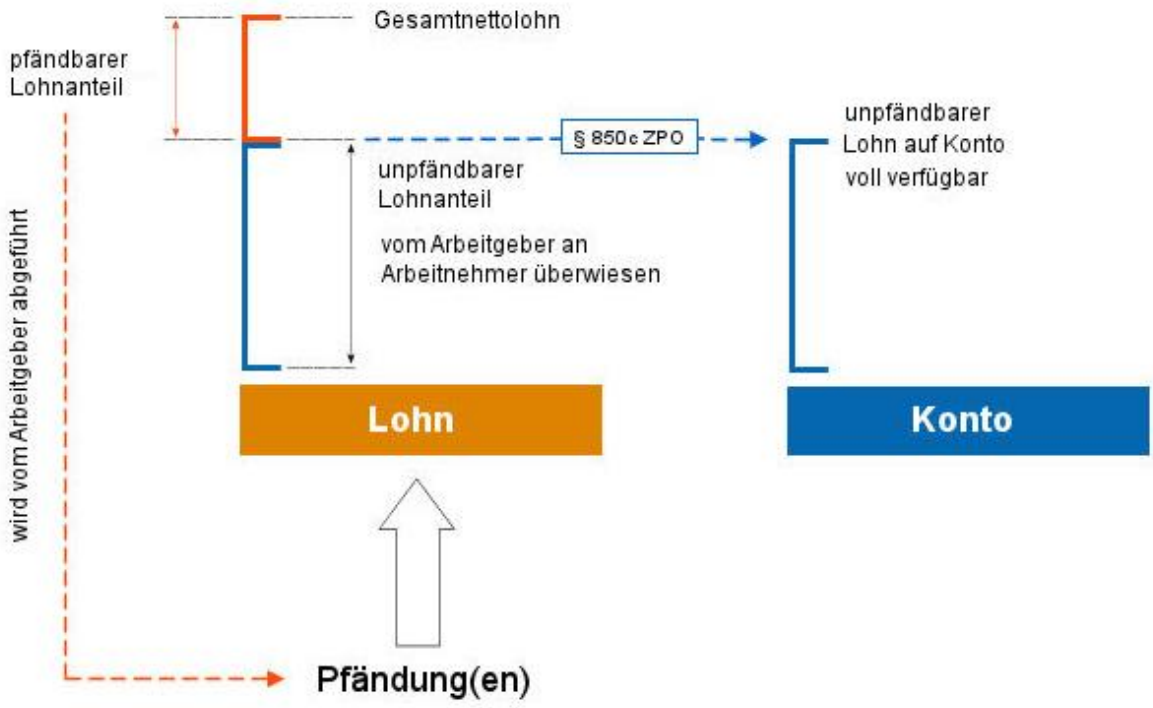
Die Pfändung des Betrages aus der Tabelle ist demnach grundsätzlich erlaubt.

Der Schuldner verdient 1600 € netto monatlich. Unterhaltsberechtigte Personen sind nicht vorhanden.

Der Schuldner verdient 2648 € netto monatlich. Unterhaltsberechtigte Personen sind vier vorhanden.

Der Schuldner verdient 3491 € netto monatlich. Unterhaltsberechtigte Personen sind zwei vorhanden.

Der Schuldner verdient 4200 € netto monatlich. Unterhaltsberechtigte Personen sind drei vorhanden.



Der pfändbare Teil des Einkommens wird direkt an den Gläubiger bzw. dessen Vertreter bei Vorliegen einer Geldempfangsvollmacht überwiesen.

Pfändung des Kontos

Wird ein Konto gepfändet, wird dieses Konto automatisch vollkommen gesperrt. Auch pfändungsfreie Beträge werden nicht ausgezahlt. Da der Drittschuldner jedoch nicht mit der Pfändung belastet werden darf, kann dieser eigene Forderungen (z.B. Kontoführungsgebühren) dem Konto entnehmen.

Der Schuldner kann nun die Bank beauftragen, die Forderung zu begleichen. Nach Begleichung der Forderung durch die Bank kann der Schuldner über sein Konto wieder uneingeschränkt verfügen.

Zudem kann der Schuldner mit dem Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung vereinbaren. Der Gläubiger kann auf dieser Grundlage die Pfändung ruhend stellen. Dies bedeutet keine

Aufhebung der Pfändung. Die Pfändung kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung sofort wiederaufleben.

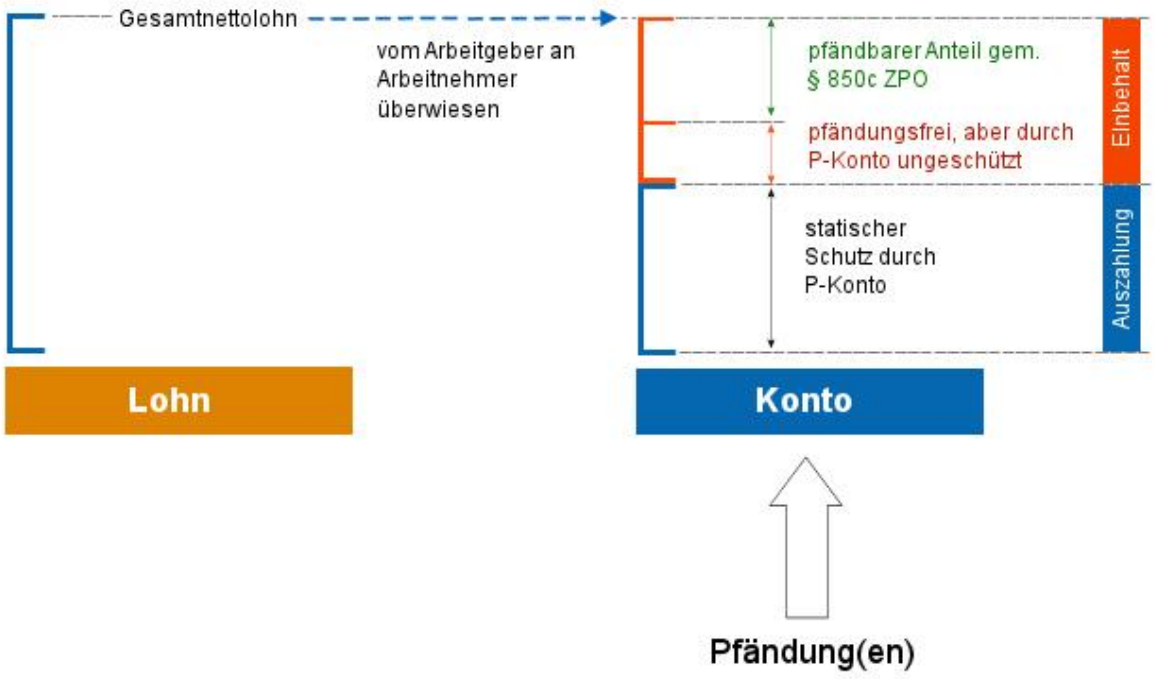
Dieses Vorgehen birgt jedoch ein Risiko für den Gläubiger in sich. Pfändet ein weiterer Gläubiger das Konto des Schuldners, wird nunmehr die Pfändung dieses Gläubigers bedient. Erst nach Aufhebung der Ruhendstellung der Forderung des ersten Gläubigers erfolgt seine Befriedigung an erster Stelle.

Kann der Schuldner die Forderung aus der Pfändung nicht begleichen, kann er sein Bankkonto in ein so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Der Schuldner hat gemäß § 850 k Abs. 5 ZPO einen Anspruch auf die Umwandlung des Kontos. Beantragt der Schuldner die Änderung erst nach der Pfändung seines Kontoguthabens, kann er verlangen, dass die Umwandlung vier Geschäftstage nach Abgabe seiner Erklärung wirksam wird und damit das bereits gepfändete Kontoguthaben um den unpfändbaren Betrag seines Einkommens reduziert wird. Jeder Bürger darf nur ein P-Konto besitzen.

Die Bank berücksichtigt jetzt automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag in Höhe von 1.590,00 € (Stand: Juli 2026). Über diesen Betrag kann der Schuldner uneingeschränkt verfügen. Der Schuldner muss den Betrag im laufenden Monat nicht vollständig ausgeben. Verbliebenes Guthaben aus den Vormonaten kann bis zu dreimal in den Folgemonat übertragen werden.

Kann der Schuldner bei der Bank durch Vorlage einer Bescheinigung von einer geeigneten Stelle nachweisen, dass er Unterhaltsberechtigte hat, so erhöht die Bank den pfändungsfreien Betrag entsprechend. Der unpfändbare Betrag wird ebenfalls erhöht, wenn der Schuldner gegenüber der Bank nachweist, dass auf das Konto Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder gezahlt wird oder er einmalige oder monatliche Aufwandsentschädigungen wegen Körper- oder Gesundheitsschäden erhält. Geht auf das Konto des Schuldners Grundsicherungsgeld ein, kann dieser Betrag ebenfalls nach Nachweisung von der Bank freigegeben werden.

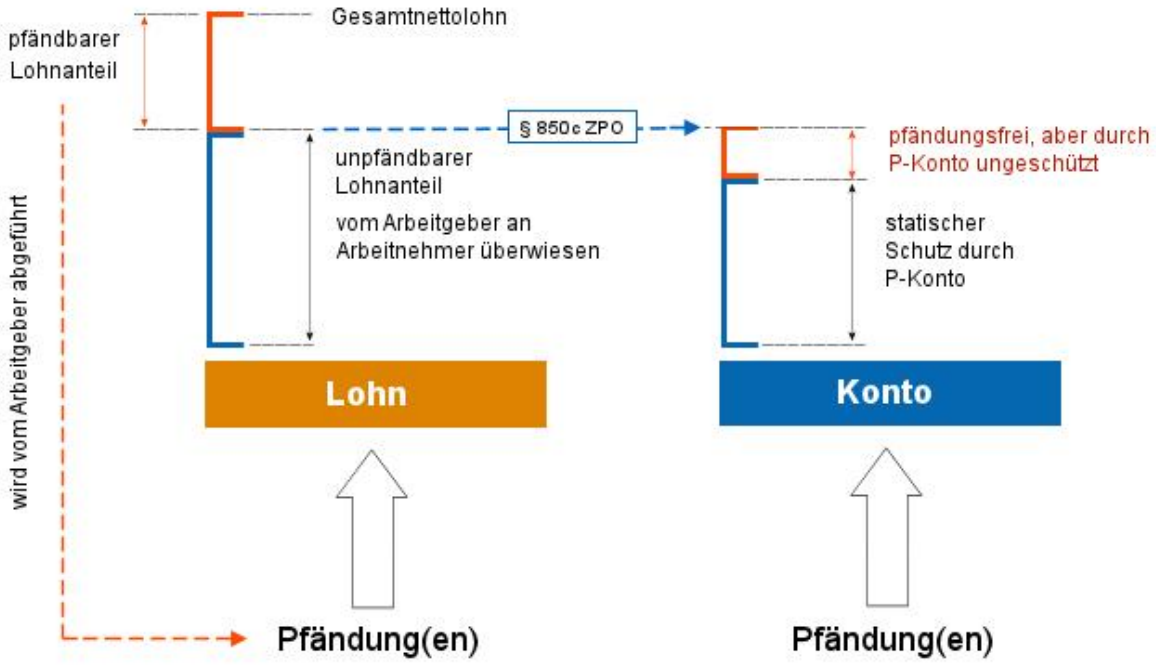
Solange entsprechende Nachweise gegenüber der Bank nicht erfolgen, ist lediglich der Grundbetrag unpfändbar.



Mit einem Beschluss des Vollstreckungsgerichtes kann der Schuldner lediglich noch besondere Aufwendungen die eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach § 850 f ZPO erfordern, freigeben lassen.

Hat der Schuldner es versäumt, ein P-Konto einzurichten, kann das Gericht auf Antrag bis zum nächsten Zahlungstermin eine entsprechende Freigabe des pfändungsfreien Betrages beschließen. Bis zum nächsten Zahltag ist der Schuldner verpflichtet, sein Konto in ein P-Konto umwandeln zu lassen.

Eine gleichzeitige Pfändung von Einkommen und Konto durch einen Gläubiger ist erlaubt. Auch in diesem Fall wird von der Bank ohne entsprechende Nachweise lediglich der Grundbetrag freigegeben, auch dann, wenn vom Arbeitgeber bereits lediglich der unpfändbare Teil des Einkommens überwiesen wird.



Doppelpfändungen

Eine Doppelpfändung liegt vor, wenn der Gläubiger dasselbe Pfändungsobjekt mehrfach pfändet (z. B., wenn der Gläubiger wegen ein und derselben Forderung ein bestimmtes Konto zweimal pfändet). Dies ist nicht statthaft.

Folgeanträge nach Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Nach Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kommen mehrere Nachfolgeanträge durch den Gläubiger bzw. den Schuldner in Betracht.

So kann z. B. der Gläubiger beantragen, dass mehrere Einkommen des Schuldners zusammengerechnet werden.

Der Schuldner kann beantragen, dass der Pfändungsfreibetrag einmalig oder dauerhaft erhöht wird oder dass die Pfändungsmaßnahme dauerhaft oder einstweilen eingestellt wird.

1. Der Rechtspfleger weist einen Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses zurück, da er der Ansicht ist, dass die betreffende Forderung nicht pfändbar ist.

2. Der Rechtspfleger erlässt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Der Schuldner ist der Ansicht, dass diese Forderung nicht pfändbar ist.

Vorpfändung (Vorläufiges Zahlungsverbot) § 845 ZPO

Um seine Rechtsposition schon vor der Pfändung zu sichern, kann der Gläubiger ohne einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts seine Ansprüche und die Rangfolge sichern, in dem er eine Vorpfändung vornimmt.

Die Zustellung des Vorläufigen Zahlungsverbotes erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Es nimmt dem Schuldner die Möglichkeit, über die Forderung zu verfügen und verbietet dem Drittschuldner an den Schuldner zu leisten.

Das vorläufige Zahlungsverbot (VZV) hat eine Arrestwirkung. Die Wirkung des vorläufigen Zahlungsverbotes erlischt nach einem Monat ab Zustellung.

Übung zum VZV

Mehrere Gläubiger haben versucht, beim Drittschuldner in die Forderung des Schuldners zu vollstrecken. Bestimmen Sie gemäß dem Prioritätsgrundsatz deren Rang in der Verwertung!

Gläubiger A:	VZV 03.06….	Pfüb: 04.07….
Gläubiger B:		Pfüb: 03.07…
Gläubiger C:	VZV 01.06…	Pfüb:30.06….
Gläubiger D:		Pfüb: 31.05….

Betrachten Sie jeden Gläubiger einzeln und ermitteln Sie das für ihn geltende Datum für den Rang!

Übung zum VZV II

Gegen den Schuldner Karl König laufen mehrere Vorpfändungen. Seinem Arbeitgeber, der Fa. Malermeister Klecks sind Vorpfändungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der nachstehenden Gläubiger zugestellt worden:

Gläubiger A:	VZV 11.09...	Pfüb: 06.10...
Gläubiger B:		Pfüb: 20.09.…
Gläubiger C:	VZV 05.09…	Pfüb: 02.10.…
Gläubiger D:	VZV 25.08…	

Weitere Vorpfändungen sind für Gläubiger D am 14.09.; Pfüb am 04.10… zugestellt worden.

1. In welcher Reihenfolge sind die Gläubiger zu befriedigen?

2. Wie wäre die Reihenfolge, wenn keine Vorpfändungen ausgebracht worden wären?

FORDERUNGSPFÄNDUNG VS. KÖRPERLICHE SACHEN

	Körperliche Sachen	Forderungen
Pfändung		
Verwertung		
Auszahlung des Erlöses		

Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist davon abhängig, welcher Anspruch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll. Ist der Schuldner z. B. dazu verurteilt, den Schmuck seiner geschiedenen Frau herauszugeben, so ergibt es hier keinen Sinn, bei dem Schuldner Geld zu pfänden. Es ist auch nicht hilfreich den Schmuck zu pfänden. Die geschiedene Frau möchte den Schmuck zurück und kein Pfandrecht erwirken.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Herausgabeanspruch um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt.

Herausgabevollstreckung in bewegliche Sachen

Hat der Schuldner aufgrund eines Vollstreckungstitels eine oder mehrere bestimmte bewegliche Sachen oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere herauszugeben, so erfolgt die Vollstreckung dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner wegnimmt und sie dem Gläubiger übergibt (§§ 883, 884 ZPO). Im Vollstreckungsauftrag muss die herauszugebende Sache möglichst eindeutig bezeichnet werden.

Herausgabe von unvertretbaren Sachen

Bei der Herausgabe von unvertretbaren Sachen handelt es sich um eine genau bezeichnete Sache, z. B. Hund „Bello“ oder die geerbte Kette der Großmutter.

Findet der Gerichtsvollzieher die herauszugebenden Sachen nicht vor, hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers gemäß § 883 ZPO an Eides statt zu versichern, dass er die Sachen nicht besitzt und auch nicht wisse, wo sie sich befinden. Bei einer Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 883 ZPO erfolgt keine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Es gibt auch keine 2-jährige Sperrfrist vor einer erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Herausgabe von vertretbaren Sachen

Wird der Schuldner z. B. verurteilt, an den Gläubiger das Buch „Robinson Crusoe“ von Daniel Defoe herauszugeben und handelt es sich dabei nicht um z. B. ein Erbstück, ist dies eine vertretbare Sache. Kann der Schuldner dieses Buch nicht herausgeben, so hat er Schadensersatz zu leisten (§ 893 ZPO).

Übung

Der Schuldner ist verurteilt worden, an den Gläubiger eine Waschmaschine Miele XP… herauszugeben.

1. Könnte der Schuldner mit Erfolg einwenden, dass er die Waschmaschine zur Führung des Haushalts, dem seine Ehefrau und drei Kinder angehören, dringend benötige?
   Der Schuldner vertritt die Auffassung, dass die Waschmaschine unpfändbar sei.

2. Wie und durch wen erfolgt die ZV?

Räumungsvollstreckung

Ist eine Wohnung zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen (§ 885 ZPO).

Der Gerichtsvollzieher entzieht dem Schuldner die Verfügungsgewalt.

Grundlage der Räumung ist immer ein Räumungstitel.

Die Zwangsräumung wird immer auf Antrag des Gläubigers bewirkt, wenn der Schuldner die Wohnung oder das Grundstück nicht freiwillig räumt. Erforderlichenfalls kann der Gerichtsvollzieher dabei unmittelbaren Zwang anwenden, also z. B. Schlösser aufbrechen oder den Schuldner unter Gewaltanwendung aus der Wohnung setzen. Hierbei darf er sich der polizeilichen Hilfe bedienen. Selbsthilfe des Gläubigers ist nicht erlaubt und führt zur strafrechtlichen Verfolgung.

Die nicht unerheblichen Kosten einer Zwangsräumung (Gebühr des Gerichtsvollziehers, Auslagen für eine Spedition zwecks Transportes bzw. Entsorgung des Mobiliars, Einlagerungskosten usw.) sind zunächst vom Gläubiger zu zahlen, fallen letztlich aber dem Schuldner zur Last.

Grundsätzlich ist es Sache des Schuldners, sich rechtzeitig um eine Ersatzwohnung zu bemühen.

Die Herausgabe erfolgt in drei Abschnitten:

- Außer Besitz setzen des Schuldners
- Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher
- Besitzeinsetzung des Gläubigers.

Der Gerichtsvollzieher muss während der gesamten Räumung anwesend sein.

Die gesamte Habe des Schuldners ist aus der Wohnung zu entfernen. Der Schuldner kann sein Eigentum vollständig mitnehmen. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Verkehrswertsicherungspflicht dieses Eigentum zu

verwahren. Das gilt ebenso, wenn bei der Räumung der Schuldner nicht anwesend ist. Offensichtlicher Müll kann von dem Gerichtsvollzieher sofort entsorgt werden.

Wichtige Ausweise und Papiere des Schuldners sind auf Kosten der Staatskasse zu verwahren.

Der Gerichtsvollzieher muss die Wohnung lediglich räumen, aber nicht in einem vertragsmäßigen Zustand übergeben.

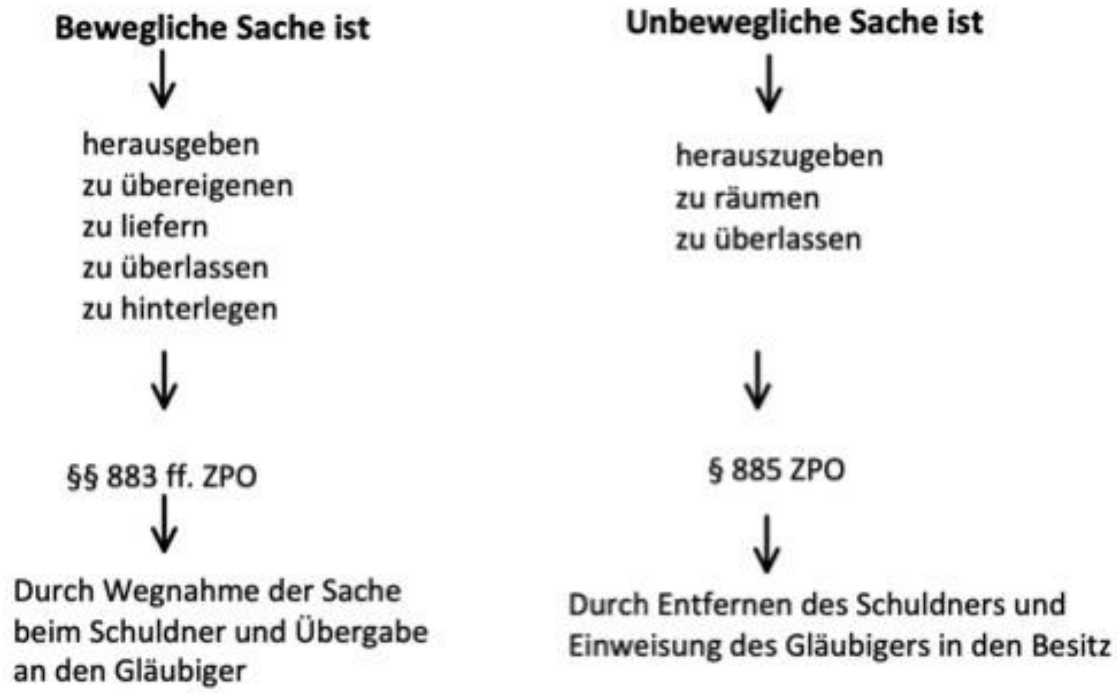
Im Regelfall sind bei der Räumung zwei Zeugen anwesend. Die Räumung gilt als abgeschlossen, wenn der Gerichtsvollzieher die Wohnung dem Gläubiger übergeben und das Protokoll gefertigt hat.

Nach der Räumung wird der Gerichtsvollzieher den Schuldner förmlich auffordern, seinen Besitz binnen einer Frist von 1 Monat aus der Verwahrung abzuholen. Der Besitz ist dem Schuldner bis auf die Gegenstände herauszugeben, die wegen der Kosten zu pfänden sind. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach bzw. will er das Räumungsgut abholen ohne die Kosten zu zahlen, kann der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut verkaufen. Der Erlös ist nach Abzug der Kosten zu hinterlegen.

Vermieterpfandrecht

Der Vermieter kann wegen rückständiger Mietforderungen nach § 562 BGB das Vermieterpfandrecht an der beweglichen Habe des Schuldners geltend machen. Die so genannte „Berliner Räumung“ erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen. In diesem Fall wird die Räumung darauf beschränkt, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen und den Gläubiger in den Besitz der Wohnung einzuweisen. Möchte der Gläubiger eine „Berliner Räumung“ durchführen lassen, muss er dies dem Gerichtsvollzieher bereits im Antrag mitteilen, da dann keine Kosten für Transport und Einlagerung der Habe des Schuldners veranschlagt werden.

Zusammenfassung



Beseitigung von Widerstand, § 892 ZPO

In diesem Fall geht es häufig um die Duldung einer Handlung, z. B. die Sperrung eines Gasanschlusses bei Zahlungsverzug. Duldet der Schuldner die Sperrung des Anschlusses nicht bzw. lässt er den Beauftragten nicht auf sein Grundstück, d.h. er leistet Widerstand gegen die Vornahme der Handlung, kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen.

Der Gerichtsvollzieher darf in diesem Fall die Räume des Schuldners ohne Durchsuchungsbeschluss betreten. Die Handlung selbst, z. B. die Zählersperrung, darf er nicht vornehmen.

Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Erinnerung gegen die Art und Weise § 766 ZPO

Die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 ZPO richtet sich gegen das Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere gegen die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts (siehe auch Verfahren des Vollstreckungsgerichts).

Die Erinnerung gegen die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers kann eingelegt:

- vom Schuldner, wenn z. B. der Gerichtsvollzieher eine unpfändbare Sache gepfändet hat
- vom Gläubiger, wenn der Gerichtsvollzieher sich z. B. weigert, zu vollstrecken oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme nach Anweisung auszuführen
- von einem Dritten, wenn eine Sache gegen seinen Willen gepfändet wurde.

Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden. Die Zwangsvollstreckung muss begonnen haben, aber noch nicht beendet sein (Ausnahme: Erinnerung des Gläubigers bei Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Auftrag auszuführen). Zuständig ist immer das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfindet. Bei einer Erinnerung müssen die Tatsachen bewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht nicht aus.

Eine Erinnerung kann auch gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers eingelegt werden.

Zudem kann eine Erinnerung auch gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Rechtspflegers eingelegt werden.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

Zuständig für eine Entscheidung über die Erinnerung ist nach § 20 Nr. 17 RpflG der Richter des Vollstreckungsgerichtes. Das Verfahren geht nicht in die höhere Instanz.

Gegen den Beschluss kann die **sofortige Beschwerde** eingelegt werden **(§ 793** ZPO).

Mit der Erinnerung kann zugleich auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden, da die Erinnerung selbst den Fortgang der Vollstreckung nicht aufhält.

Eine Erinnerung von Seiten des Schuldners ist z. B. begründet, wenn das Vollstreckungsorgan nicht zuständig ist, kein ordnungsgemäßer Auftrag vorlag oder bei einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften bei Pfändung und Verwertung.

Eine Erinnerung von Seiten des Gläubigers ist z. B. begründet, wenn die Ausführung der Vollstreckungsmaßnahme abgelehnt wurde oder die Weisungen des Gläubigers nicht befolgt wurden.

Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO

Stellt die Vollstreckung für den Schuldner eine ganz besondere Härte dar, und ist dies mit den guten Sitten nicht vereinbar, kann auf formlosen Antrag des Schuldners unter voller Würdigung der Schutzbedürfnisse des Gläubigers eine Anordnung nach § 765 a ZPO getroffen werden.

Denkbar ist hier die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die Untersagung der Zwangsvollstreckung oder die Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Zuständig ist nach §§ 765 a, 764 ZPO, 20 Nr. 27 RpflG der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungshandlung stattfinden soll.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Einstweilige Anordnungen sind möglich. Gegen diesen Beschluss ist eine sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO möglich.

In der Praxis findet der § 765 a ZPO schwerpunktmäßig bei Räumungen von Wohnraum Anwendung. In Räumungssachen muss der Antrag spätestens 2 Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden, es sei denn, die Gründe für den Antrag sind erst nach diesem Zeitpunkt entstanden oder der Schuldner konnte den Antrag ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig stellen.

Dieser Rechtsbehelf hat jedoch nur in Ausnahmefällen Aussicht auf Erfolg, z. B. bei Vorlage eines neuen Mietvertrages, akuter Suizidgefahr u.ä.

Der Gerichtsvollzieher kann ebenfalls nach § 765 a Abs. 2 ZPO bis zu einer Woche Aufschub der Vollstreckungshandlung gewähren.

Vollstreckungsabwehrklage § 767 ZPO

Wenn materiell-rechtliche Einwendungen vorliegen ist die Vollstreckungsabwehrklage (oder Vollstreckungsgegenklage) der statthafte Rechtsbehelf. Die Vollstreckung soll in diesem Fall insgesamt abgewendet werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Klage ist das Prozessgericht des ersten Rechtszuges.

Die Klage ist dann begründet, wenn z. B. folgende Gründe vorliegen: Verjährung, Zahlung, Stundungsvereinbarung usw.

Mit der Vollstreckungsabwehrklage sollte zugleich auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. §769 Abs. 2 ZPO (beim Vollstreckungsgericht) beantragt werden, da die Vollstreckungsabwehrklage selbst den Fortgang der Vollstreckung nicht aufhält.

Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO

Die Drittwiderspruchsklage ist immer dann der richtige Rechtsbehelf, wenn ein Dritter die Einwendung geltend macht, dass in sein Vermögen vollstreckt wurde.

Mit der Drittwiderspruchsklage sollte zugleich auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem.§769 Abs. 2 ZPO beantragt werden, da die Drittwiderspruchsklage selbst den Fortgang der Vollstreckung nicht aufhält.

Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher hat gemäß §§ 775, 776 ZPO die Vollstreckung einzustellen, wenn:

- der Schuldner eine vollstreckbare Entscheidung vorlegt, die das Urteil, aus dem vollstreckt werden soll, aufhebt
- der Schuldner eine vollstreckbare Entscheidung vorlegt, die die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt
- der Schuldner die Hinterlegung der Sicherheitsleistung nachweist.

In diesen Fällen hebt der Gerichtsvollzieher auch bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen auf.

Legt der Schuldner eine Entscheidung vor, aus der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung hervorgeht, stellt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung lediglich ein. Eine Aufhebung der bereits getroffenen Maßnahmen erfolgt nicht.

Weist der Schuldner die Erledigung der Sache nach, z. B. durch Vorlage von Einzahlungsquittungen, stellt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung ein und hebt die bereits getroffenen Maßnahmen aber erst nach Gläubigerantrag auf.

Klage auf vorzugsweise Befriedigung § 805 ZPO

Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung ist immer nur dann möglich, wenn die ZV wegen einer Geldforderung ins bewegliche Vermögen des Schuldners betrieben wird.

Jedoch wird durch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nicht die Pfändung als solche beseitigt, sondern es geht nur darum, welcher Gläubiger das ranghöhere Recht hat und damit bei der Verwertung zuerst befriedigt wird.

Die Klage wäre beispielsweise dann begründet, wenn ein Gläubiger ein dem Pfändungspfandrecht vorgehendes Vermieterpfandrecht hat.

Fall 1:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag. Dieser lehnt die Durchführung ab, weil er meint, es läge kein ordnungsgemäßer Titel vor. Welcher Rechtsbehelf steht dem Gläubiger zu?

Fall 2:

Der Gerichtsvollzieher pfändet beim Schuldner einen PKW, wogegen sich der Schuldner wehrt.

Womit?: _____

Daraufhin wird die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt und der Gerichtsvollzieher hebt die Pfändung auf.

Was kann der Gläubiger unternehmen?

Fall 3:

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Titel auf Zahlung von 2800 € erwirkt. Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner in dessen Wohnzimmer eine Stereoanlage im Wert von 3800 € vor. Der Schuldner erklärt, er habe die Anlage von seinem Freund für einige Tage geliehen. Der GV prüft die Angabe des Schuldners nicht weiter nach und pfändet die Anlage.

Tatsächlich ist die Anlage Eigentum des Freundes.

Fall 4:

Der Schuldner ist verurteilt, an den Gläubiger 4.000€ zu zahlen. Zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft treffen sich beide zufällig im Straßencafe. In fröhlicher Laune unterzeichnet der Gläubiger eine Serviette mit folgendem Text: " Ich verpflichte mich, aus dem Urteil über 4.000 € in den nächsten 15 Monaten nicht zu vollstrecken." Am nächsten Morgen hält der Gläubiger den Text auf der Serviette für einen Scherz und beauftragt den GV mit der Zwangsvollstreckung.

Fall 5:

Der Gläubiger verklagt die Schuldnerin auf Zahlung von 1000€. Da die Schuldnerin nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, erlässt das Gericht ein VU, das inzwischen rechtskräftig geworden ist. Hieraus vollstreckt der Gläubiger. Die Schuldnerin will sich gegen die Vollstreckung mit der Begründung wehren, sie könne mit nunmehr aufgefundenen Zeugen beweisen, dass sie schon vor Klageerhebung gezahlt hat.

Fall 6:

Leo wohnt bei Max zur Miete. Leider zahlt er seit Monaten keine Miete mehr. Bei Anna hat sich Leo 1000€ geliehen. Da Leo das Geld nicht an Anna zurückzahlte, hat sie einen Vollstreckungsbescheid erwirkt. Damit schickt sie den Gerichtsvollzieher los und der findet ein wertvolles Klavier in Leos Wohnung. Der Gerichtsvollzieher pfändet ordnungsgemäß. Als Max davon hört, ist er stinksauer, da er nun sein Vermieterpfandrecht nicht mehr geltend machen kann.

Fall 7:

Der Gerichtsvollzieher will, wie im Protokoll angekündigt, die gepfändeten Sachen zur Versteigerung abholen. Der Schuldner legt eine Quittung/Beleg seiner Bank vor, dass er die Summe inkl. festgesetzten Kosten an den Gläubiger überwiesen hat.

Die Kosten der ZV will der Schuldner sofort bar begleichen.

Was veranlasst der Gerichtsvollzieher?

Kostenfestsetzung

Gemäß **§ 788 ZPO** fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last. Sie werden im Regelfall mit der Forderung gemeinsam vollstreckt.

Der Gläubiger kann aber bei dem Vollstreckungsgericht auch die Festsetzung der Vollstreckungskosten beantragen. Vor Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses ist der Schuldner durch den Rechtspfleger anzuhören.

Gemäß **§ 11 RVG** können Gebühren und Aufwendungen eines Rechtsanwalts gegen seinen eigenen Mandanten festgesetzt werden. Dies kommt immer dann in Betracht, wenn der Mandant seinen Anwalt nicht bezahlt.

Zuständigkeiten

Sachlich

Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§§ 788 Abs. 2, 764 Abs. 1, 802 ZPO).

Örtlich

Örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig oder nach Beendigung der Zwangsvollstreckungshandlung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist (§ 788 Abs. 2 ZPO).

Funktionell

Funktionell zuständig für den Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 17 RPflG).

Teil 2

Umgang mit Anträgen und Akten in der Zwangsvollstreckung

Allgemeine Aktenbehandlung des Vollstreckungsgerichts

Grundlage der Aktenbehandlung stellt die Aktenordnung und die Justizaktenaufbewahrungsverordnung ((JAktAV) dar.

Aktenordnung

Gemäß § 24 Abs. 1 AktO (Aktenordnung) sind für Vollstreckungsverfahren verschiedene Registerzeichen zu registrieren:

- ⇨ Registerzeichen „K“

Anträge auf Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens einschließlich Wiederversteigerungen,

- ⇨ Registerzeichen „L“

Anträge auf Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens

- ⇨ Registerzeichen „J“

Verteilungsverfahren

- ⇨ **Registerzeichen „M“**

Anträge die die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen

Insbesondere:

a) **Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe** für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher nach § 117 ZPO,
b) **Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** nach §§ 829, 835 ZPO,
c) **Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung** durch den Gerichtsvollzieher nach § 766 ZPO und Rechtsbehelfe nach § 954 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014,
d) **Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung nach § 882d** Absatz 1 ZPO und Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung nach § 882d Absatz 2 ZPO,
e) **Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO** oder § 284 Absatz 8 AO,
f) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO, § 287 Absatz 4 AO,
g) **Anträge auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO**,
h) **Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten nach § 788** Absatz 2 ZPO,
i) Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Absatz 1 AO,

j) Vollziehung von in einem anderen Mitgliedsstaat erlassenen Beschlüssen zur vorläufi-gen Kontenpfändung nach § 949 Absatz 2, §§ 952 und 954 Absatz 4 ZPO,
k) Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, zum Beispiel nach § 769 Absatz 2, § 949 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nummer 655/2014, § 954 Absatz 3 Satz 1, § 955 Satz 1, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG,
l) **Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO**

Lt. Zusatzbestimmung (ZusBest) zu § 24 AktO sind Anträge auf Bewilligung von Vollstreckungsschutz (Räumungsschutz) nach § 765 a ZPO für die Dauer von einem Jahr in einer gesonderten Datei zu erfassen. Bei Eingang entsprechender Anträge ist zu ermitteln, ob der Schuldner in dieser Datei bereits verzeichnet ist. Das Ermittlungsergebnis ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken und vorhandene Vorgänge sind dem aktuellen Verfahren beizufügen.

Im Register sind gem. § 24 Abs. 4 AktO folgende Angaben zu vermerken:

- Aktenzeichen
- Datum des Eingangs
- Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift
  a) Gläubiger oder Antragsteller
  b) Schuldner oder Antragsgegner mit Geburtsdatum
  c) weitere Beteiligte
- Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist
- Bemerkungen

Der Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind.

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 3 AktO sind für Anträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren keine neuen Akten anzulegen. Dies betrifft insbesondere:

- Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

- Anträge auf anderweitige Festsetzung des Pfändungsfreibetrages in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen
- Anträge auf Kontenfreigabe.

Die Akte wird als Blattsammlung angelegt. § 3 Abs. 5 AktO

Wenn eine Papierakte regelmäßig wenige Schriftstücke enthält, kann auf Heftung und Nummerierung verzichtet werden. Blattsammlungen sind zu heften und zu nummerieren, wenn sie versandt werden. (§ 3 Abs. 5 AktO).

Eine feste Aktenhülle ist anzulegen, wenn eine ordnungsgemäße Aktenführung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Feste Akten umfassen in der Regel nicht mehr als 200 Blätter (§ 3 Abs. 4 AktO).

Aktenzeichenbildung

Das Aktenzeichen in der Vollstreckung ergibt sich aus der Abteilung, dem Registerzeichen, der laufenden Nummer des Verfahrens und dem aktuellen Jahr: 31 M 1/25.

Beispiel	Bezeichnung	Ursprung
31	Abteilungsnummer	Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Amtsgerichts
M	Registerzeichen	§ 24 der Aktenordnung, Anlage 1 AktO
1/25	Lfd. Nummer und lfd. Jahr	§ 2 Abs 2 Aktenordnung

Aufbewahrung und Weglegung

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziff 3 AktO sind Verfahren, die 6 Monate nicht betrieben werden, wegzulegen.

Für die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut ist die Justizaktenaufbewahrungsverordnung maßgeblich.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung der Akten angeordnet worden ist. Wird ein Verfahren wiederaufgenommen, nachdem die Akte bereits weggelegt ist, so beginnt die neue Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden ist. (§ 4 JAKTAV)

AR-Verfahren sind 2 Jahre aufzubewahren. (Nr.1111.0)

M-Verfahren, also Akten über Zwangsvollstreckungssachen sind 5 Jahre aufzubewahren. (Nr. 1112.7)

Gemäß Nr. §3 i.V. Nr. 1112.11 JAKTAV sind sämtliche Titel und Entscheidungen, die zur Zwangsvollstreckung geeignet sind, 30 Jahre aufzubewahren. Aufzubewahren sind auch die verfahrenseinleitenden Schriftstücke und die Zustellungsnachweise hierzu.

Termine

Amtsgericht

Abteilung

Zwangsvollstreckung

Gläubiger/in:

Prozessbevollmächtigte/r: Vollmacht Bl.
RA

Schuldner/in:

Prozessbevollmächtigte/r: Vollmacht Bl.
RA

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Entscheidung Bl.

- ☐ Vermögensauskunft nach § 807 ZPO
- ☐ Haftbefehl nach § 802 g ZPO
- ☐ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
  - ☐ mit vorläufigem Zahlungsverbot
- ☐ Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- ☐ Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO
- ☐ Erinnerung nach § 766 ZPO
- ☐ Widerspruch nach § 882 d Abs. 1 ZPO
  - ☐ mit Antrag nach § 882 d Abs. 2 ZPO
- ☐ Festsetzung v. Zwangsvollstreckungskosten
- ☐ nach § 788 ZPO
- ☐ § 825 Abs. 2 ZPO
- ☐ Durchsuchungsanordnung nach § 287 AO
- ☐ Durchsuchungsanordnung nach § 758 a ZPO
- ☐ Einstweilige Anordnung nach § 769 Abs. 2 ZPO
- ☐ Vollstreckung gegen den Bund oder ein Land nach § 882 a ZPO
- ☐ Zustellung eines europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach EuKoPfVo
- ☐

M

Weggelegt 20

Aufzubewahren bis 20

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. _____

Kostenrechnung Bl. _____

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung d. Kostenbeamten

Beiakten und Beistücke: getrennt Bl.

Schuldner(in) hat ausweislich des Schuldnerverzeichnisses die eidesstattl. Versicherung

- ☐ nicht abgegeben
- ☐ am _____ in _____ abgegeben.

Haftbefehl ist

- ☐ nicht erlassen
- ☐ erlassen am _____

Verfügung

1. Termin zur Abgabe der eidesstattl. Versicherung wird bestimmt auf _____, _____ Uhr, Saal _____
2. Schuldner(in) pers. mit ZU und Abschrift von Bl. _____ laden.
   Vordrucke für VV (ZP 325-ZP 325 a) – nebst Ergänzungsblätter I, II, III, - beifügen.
3. Terminsnachricht an Gläuber(in) – Vetr.
4. Z. T.

zu 2. und 23. gef. und ab am

ZP 322, ZP 325-335a, ZP 322 a

ZU

Praktische Übung – Haftbefehl

Antragseingang

- Antrag +
  Titel und Sonderakte (eventuell bei GV erfordern)

präsentieren/ Zuständigkeit prüfen

Eintragen in Forum Star = Eintrag ins Register

- M-Sachen
- Haftbefehle meist 802g ZPO
- Beteiligte erfassen (Sch-GV-Gl)
- Titel eintragen bei Gläubiger Reiter 5
- 1815; 2 ausdrucken

Akte anlegen

Aktendeckel; Foliierung

Prüfung im Vollstreckungsportal nach VAK

- Geschäftsstellenmitarbeiter haben Zugang
- Aktenvermerk über Ergebnis

Vorbereitung des Haftbefehls

- 1.Maske (Übersicht), rechte Maustaste -> HB erstellen (alternativ: F796)
- Forderung anklicken
- Termin eintragen
- Baum: Weiterverarbeitung => Haken raus

  Entscheidung als Entwurf => Haken rein;
- „Playtaste“;
- Drucker

Richtervorlage

Ausfertigung des Haftbefehls

- vorbereiteter HB kommt zurück vom Richter
- Erlass Datum und Unterschrift prüfen

Ausfertigen: Baum von unten nach oben

- Weiterverarbeitung -> Haken rein
- Entscheidung in Entwurf erstellen -> Haken raus
- Entscheidungsgrundlage -> Haken rein
- Empfänger / WV / Unterschrift -> Haken rein

⇨ Datum Entscheidungsgrundlage abgleichen
⇨ Empfänger / WV / Unterschrift- Reiter 3-Unterschriften überprüfen
⇨ Alles auswählen – ohne Verfügung

- ausdrucken, (rotes Papier)

Eintragen im Fachverfahren

Reiter 1 -> Datum HB eintragen (auf Hauptmaske)

(Kosten erfordern) **Schlusskostenrechnung**

KV 2114 GKG = 24,00 €

- Schlusskostenrechnung
- KV 2114
- Gl / alternativer Rechnungsempfänger!!!
- bei Landessachen o. PKH des Gl-> Kosten / Schuldner gleich

Akte weglegen mit KPV

- Aktendeckel innen, außen
- Weglegung 5 Jahre

Bearbeitung eines Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus Sicht des UdG

Antragseingang

- Antrag (2fach)+ vollstreckbare Ausfertigung des Titels

präsentieren/ Zuständigkeit prüfen

Eintragen in Forum Star = Eintrag ins Register

- M-Sachen
- Forderungspfändung
- Beteiligte erfassen (Gl-Sch-Drittschuldner)
- Titel eintragen bei Gläubiger Reiter 5
- 1815;2 ausdrucken

Akte anlegen

Es wird nunmehr eine Papierakte angelegt. Die Etiketten werden auf dem Aktendeckel angebracht. Zudem wird die zuständige Abteilung auf dem Aktendeckel vermerkt.
Der Antrag auf Erlass einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Seite 1 des Formulars), der vorbereitete Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Seite 2 – 9 des Formulars) sowie die im Regelfall beigefügte Forderungsaufstellung sind in „Blau“ zu foliieren (Zwar ist das Anbringen von Seitenzahlen unter 2 Schriftsätzen bei Blattsammlungen durch die Aktenordnung nicht vorgesehen, aber in der Praxis ist dies üblich.)
Vor den Antrag wird das Stammdatenblatt in die Akte eingelegt.
Die im Regelfall durch den Gläubiger vorbereiteten Kopien des zukünftigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden hinten in die Akte eingelegt. Sie dienen später als beglaubigte Abschriften oder Ausfertigungen (je nach Antrag).

Vorschuss und Vorschussanforderung

Kostenbeamter in Forderungspfändungssachen ist der UdG. Da der Rechtspfleger den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht prüfen soll, bevor die Kosten durch den Gläubiger gedeckt sind, muss u.U. eine Vorschussanforderung erfolgen, soweit die Kosten nicht bereits mit Antragstellung gedeckt sind.

Achtung: Da die Verfahrensweisen in den Gerichten u.U. voneinander abweichen, ist hier unbedingt die Vorgabe des einzelnen Gerichtes zu beachten. Der Rechtspfleger soll den Antrag vor Kostendeckung nicht prüfen. Aber er kann.

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht gemäß GKG (KV 2111) eine Gebühr in Höhe von 24,00 €.

Wurde die Kostendeckung durch den Gläubiger noch nicht nachgewiesen und handelt es sich nicht um einen Antrag

- der elektronisch eingegangen ist
- dem eine Entscheidung des Arbeitsgerichts zu Grunde liegt
- dem ein gleichzeitiger Antrag auf Gewährung von PKH beiliegt
- dem gleichzeitig ein VZV vorausgeht
- der eine Landessache betrifft (gem. § 2GKG)

ist eine Vorschussanforderung im Kostenmodul von forumSTAR zu erstellen. Die Vorschussanforderung wird elektronisch an die Justizkasse über forumSTAR übermittelt.

In der Verfahrensmaske von forumSTAR wird eine Kostenfrist von 6 Monaten zur Begleichung der Kosten durch den Gläubiger erfasst.

⇨ Sofern nach Ablauf von 6 Monaten kein Kosteneingang zu verzeichnen ist, wird die Akte selbständig gemäß § 10 Abs. 1 AktO wegen Nichtbetreibung des Verfahrens in forumSTAR als erledigt gekennzeichnet. Evtl. eingereichte Titel und Vollstreckungsunterlagen werden an den Gläubiger zurückgesandt. Hierfür kann in forumSTAR das Formular F_1812 oder der Kurztext in der Verfahrensmaske genutzt werden. Die Akte wird für 5 Jahre weggelegt. Die Weglegung ist in forumSTAR zu notieren.

Bereits nachgewiesene Kosten werden in der Verfahrensmaske von forumSTAR auf der Registerkarte „2. Details“ Unterregisterkarte „Zahlungsverwaltung“ erfasst.

Vorlage Rechtspfleger

Sofern die Kostendeckung durch den Gläubiger nachgewiesen wurde (z. B. durch einen Gerichtskostenstempel) oder durch Eingang einer Zahlungsanzeige, ist die Akte unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen. In forumSTAR wird in der Verfahrensmaske der Stellvermerk „Rechtspfleger“ vorgenommen.

⇨ In den Gerichten wird der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, dem ein **vorläufiges Zahlungsverbot (VZV)** vorausgeht, mit der Kennzeichnung „Sofort“ vorgelegt. Im Regelfall wird die Akte „Rot“ gekennzeichnet.

Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird nunmehr vom Rechtspfleger geprüft. Sofern der Bewilligung des Antrages noch Mängel entgegenstehen, wird der Rechtspfleger eine Zwischenverfügung veranlassen. In diesem Fall sind die Anweisungen des Rechtspflegers zum Beifügen von Unterlagen und zur Fristsetzung zu beachten.

Ausfertigung des Beschlusses

Sofern keine Gründe dem entgegenstehen, wird der Rechtspfleger den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen und eine „Verfügung zum Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ fertigen.
Der Erlass des Beschlusses erfolgt prinzipiell durch den Rechtspfleger handschriftlich auf dem foliierten, in der Akte befindlichen, Original des Beschlusses.
In einigen Gerichten fertigt der Rechtspfleger die Verfügung zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Papier an. In diesem Fall muss das Datum der Entscheidung in der Verfahrensmaske erfasst werden und die Verfügung in das entsprechende Formular F_2680 in forumSTAR vom UdG übertragen werden (siehe Formular F_2680).
Sofern der Rechtspfleger die Verfügung zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst auf dem Formular F_2680 erstellt hat, ist dieses Dokument in der Verfahrensmaske unter der Registerkarte „7. Dokumente und Nachrichten) 2. Unterregisterkarte „eigene Dokumente“ abgespeichert. Das Formular ist dort aufzurufen und über das Reinschriftenmodul im Textsystem von forumSTAR auszudrucken. Es werden alle erforderlichen Schreiben automatisch erstellt.
Aus einem, von dem Gläubiger eingereichten und vorbereiteten Überstück des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird nunmehr eine Ausfertigung bzw. beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hergestellt.

- Das Dokument wird mit „Ausfertigung“ bzw. „Beglaubigte Abschrift“ gekennzeichnet.
- Das Aktenzeichen ist zu vermerken.
- Das erlassende Gericht ist zu vermerken (per Stempel).
- Alle vom Rechtspfleger vorgenommenen handschriftlichen Änderungen werden ebenfalls handschriftlich übertragen.
- Das Erlassdatum wird vermerkt.
- Der Name des Rechtspflegers wird in Druckbuchstaben (+gez.) mit dem Zusatz „Rechtspfleger“ auf dem Dokument vermerkt.
- Es wird ein Ausfertigungsvermerk bzw. Beglaubigungsvermerk vorgenommen und unterschrieben.

Wurde durch den Gläubiger eine Zustellung entgegen § 121 GVGA beantragt, sind Ausfertigungen entsprechend der Anzahl der Drittschuldner herzustellen.

Wurde dem Gläubiger Prozesskostenhilfe gewährt, sind zusätzlich entsprechend der Anzahl der Drittschuldner beglaubigte Abschriften des Beschlusses herzustellen.

Der Beschluss wird entsprechend der Vorgaben des Rechtspflegers versandt.

Zustellung im Parteibetrieb

Die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird zusammen mit dem eingereichten Titel und den eingereichten Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger bzw. dessen Vertreter übersandt.

Zustellungsvermittlung durch die Geschäftsstelle bei Zustellung gemäß § 121 GVGA

Die Zustellung gemäß § 121 GVGA bedeutet, dass die Zustellung an alle Drittschuldner nacheinander erfolgt. Die Übersendung an die jeweils folgenden Drittschuldnergerichte übernimmt der Gerichtsvollzieher.
Die Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (zzgl. evtl. hergestellter beglaubigter Abschriften des Beschlusses) wird zusammen mit den vom Gläubiger eingereichten noch vorhandenen Überstücken des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts übersandt, welches für den 1. benannten Drittschuldner zuständig ist. (Die Überstücke werden später zur Herstellung von beglaubigten Abschriften des Beschlusses vom Gerichtsvollzieher genutzt.)

Der Gläubiger erhält eine Mitteilung über den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Der eingereichte Titel sowie die eingereichten Vollstreckungsunterlagen werden dem Gläubiger beigefügt.
Zustellungsvermittlung durch die Geschäftsstelle bei Zustellung entgegen § 121 GVGA

Die Zustellung entgegen § 121 GVGA bedeutet, dass die Zustellung an alle Drittschuldner gleichzeitig erfolgt.
Die Ausfertigungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (zzgl. evtl. hergestellter beglaubigter Abschriften des Beschlusses) werden zusammen mit den vom Gläubiger eingereichten noch vorhandenen Überstücken des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils an die Gerichtsvollzieherverteilerstellen aller Amtsgerichts übersandt, welche für die Drittschuldner zuständig sind. (Die Überstücke werden später zur Herstellung von beglaubigten Abschriften des Beschlusses vom Gerichtsvollzieher genutzt.)
Der Gläubiger erhält eine Mitteilung über den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Der eingereichte Titel sowie die eingereichten Vollstreckungsunterlagen werden dem Gläubiger beigefügt.

- ⇨ Handelt es sich um einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der ins Ausland zuzustellen ist, erfolgt die Zustellung der Ausfertigung direkt förmlich an den Drittschuldner. Hierbei kommt es darauf an, ob der Drittschuldner seinen Sitz in der EU oder außerhalb der EU hat.
- ⇨ Hat der Drittschuldner seinen Sitz innerhalb der EU, ist die Zustellung über die Abteilung für Auslandszustellungen im eigenen Gericht zu veranlassen.
- ⇨ Hat der Drittschuldner seinen Sitz außerhalb der EU, ist die Zustellung über die Auslandsabteilung des Amtsgericht Kreuzberg zu veranlassen.

Schlusskostenrechnung

KV 2111 GKG = 24,00 €

- Schlusskostenrechnung
- KV 2111
- Gl / alternativer Rechnungsempfänger!!!
- bei Landessachen o. PKH des Gl-> Kosten / Schuldner **erst nach 2 Monaten**!!!

Akte weglegen mit KPV

- Aktendeckel innen, außen
- Weglegung 5 Jahre

Nachfolgende Anträge

Stellen der Gläubiger oder der Schuldner zum erlassen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Nachgang Anträge, z. B. auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrages, ist das Verfahren zu reaktivieren. Die Anträge werden in dem bestehenden Verfahren weiterbearbeitet.

Bearbeitung eines Antrags auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses aus Sicht des UdG

⇨ Festsetzung gegen den Schuldner § 788 ZPO

⇨ **Eingang präsentieren, Zuständigkeit prüfen (**richtet sich nach der letzten Vollstreckungsmaßnahme)

- 2fach Antrag (1xAkte, 1x für Anhörung Schuldner)
- 2fach Forderungsaufstellung extra (für urkundliche Verbindung KFB)

⇨ **Eintrag im Register/ Forum Star**

- Schuldner
- Gläubiger/ pbev + Titel

⇨ **Antrag erfassen „F“**

⇨ **Stellungnahme Schuldner anfordern (RE oder UdG) →** RECHTLICHES GEHÖR

- Abschrift KFA beifügen / ZU!!!
- Frist 2 Wochen

⇨ **nach Fristablauf -> RE-Vorlage**

⇨ **!!! RE-Tätigkeit → Entscheidung erfassen → Beschluss erstellen**

⇨ **KFB ausfertigen**

- Schuldner beglaubigte Abschrift / **ZU** (sofortige Beschwerde 2 Wochen)
- Gläubiger vollstreckbare Ausfertigung (in Akte belassen; 2 Wochen Wartefrist § 798 ZPO)
- **Achtung:** beglaubigte Abschrift und vollstreckbare Ausfertigung mit Kopie Forderungsaufstellung urkundlich verbinden!!!)

⇨ **Ablauf 2 Wochen -> vollstreckbare Ausfertigung und Original VU an Gläubiger**

⇨ **Kosten**

- nur Auslagen; Kostenschuldner ist der Schuldner!!
- 9002 (2 ZU an Schuldner (Anhörung, beglaubigte Abschrift)
- KPV

⇨ **<u>Weglegen und Aussondern (Titel!!! 30 Jahre gültig)</u>**

- 5 Jahre
- Antrag, KFB, ZU urkundlich verbinden → Vermerk: Urschriften von Bl… befinden sich im SammBd ….

QUELLENVERZEICHNIS

Nomos Gesetze, Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, 33. Auflage

„Rechtslehre“, Derer, Trolldenier, Witt, Bildungsverlage EINS

„Zwangsvollstreckungsrecht“, Wasserl, Heyner, Juristischer Verlag Pegnitz, 17. Auflage